

699.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1678, 12. Juli.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann; Dr. Johann Wipflin, des Rathes. Schwyz. Franz Betschart, alt-Landammann; Joh. Gilg Imling, Statthalter; Dr. Jakob Weber, alt-Statthalter; Joh. Rudolph Belmont, erwählter Gesandter nach Bellenz. Nidwalden. Franz Ackermann, alt-Landammann und Landeshauptmann.

a. In der Absicht, bei diesen gefährlichen Conjunctionen die gegenseitigen Los- und Warnungszeichen zu bestimmen, wies man Nidwalden an, das Los- und Warnungszeichen von der Stadt Lucern zu haben und zu nehmen am Rokberg, von da an den Bürgenberg und den Seelisberg; von diesem soll es dienen und gegeben werden nach Uri und Schwyz; Schwyz aber soll ein solches Zeichen auf der Rotenfluh haben und mit Zug ein solches Zeichen auf dem Schloß Cham verabreden. Außer diesen Zeichen werden nöthigenfalls noch Boten gesandt. **b.** Die ennetbirgischen Landvögte von Bellenz, Bollenz und Riviera erhalten Befehl, die dortige Mannschaft in Bereitschaft zu setzen, doch wird für den ersten Auszug noch Niemand von dort herbeigerufen. **c.** (S. u. Bellenz etc.). **d.** Die Beschwerde von Schwyz, daß die Zürcher- und Schaffhauser Dertli in ihrem Kennwerthe circuliren, diejenigen von Schwyz aber, die eben so gut seien, nur auf 11 Schill. gestellt seien, wird ad referendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz etc.

c. Art. 594.

700.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1678, 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 157, S. 477.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bodmer. Bern. Bernhard May, Zeugherr. Lucern. Joß von Fleckenstein. Uri. Joh. Ulrich Büntiner, Landesadvocat. Schwyz. Melchior Fuchs. Unterwalden. Hans Melchior Anderhalden. Zug. Heinrich Oswald Hoß. Glarus. Hans Peter Legler. Basel. Johannes Linder. Solothurn. Joseph Wilhelm Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Melchior Pfister.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.

b. Art. 57. Justizsachen.

e. Art. 153. Kriegswesen.

c. " 58. Justizsachen.

Lanis.

a. Art. 41. Landesverwaltung im Allgem.

d. Art. 67. Landesverwaltung im Allgem.

701.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Zugarus. 1678, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 167, S. 493. — Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 700.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Bier ennetb. Vogt. überh. **a.** Art. 205. Verhältniß z. Bischof v. Como. **e.** Art. 207. Stellung der Geistlichen.
b. „ 206. Stellung der Geistlichen. **d.** „ 154. Kriegswesen.

e. u. **d.** aus dem Zuger Exemplar.

702.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1678, 18. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann; Sebastian Muheim, Statthalter. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Kaspar Ahyberg und Franz Betschart, beide alt-Landammann; Jakob Weber, alt-Statthalter. Nidwalden. Karl Leodegar Lussi und Franz Ackermann, beide alt-Landammann.

a. (S. u. Bellenz etc.). **b.** u. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Da Lucern fortfährt, den Zinnenzoll zu beziehen, soll Uri das Verbindungsinstrument gegen denselben durch einen besondern Boten zur Befestigung an die vier Orte überbringen lassen und dann sofort wieder eine Conferenz veranstalten. **e.** Auf die von den Gesandten zu Lauis eingegangene Anzeige, daß wegen der Marchen gegen das Gebiet von Mayland sich ein Anstand erhoben habe, ist zu antworten, daß man den Bericht über den vorzunehmenden Augenschein gewärtigen wolle, zugleich aber Beförderung der Sache empfehle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Thurgau. **b.** Art. 295. Verkauf von Gerichtsherrschaften. **e.** Art. 597. Stifte und Klöster.
 Bellenz etc. **a.** Art. 595.

703.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1678, 7. September.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; (Joh.) Peregrin von Beroldingen, alt-Landammann; „Jakob“ (Sebastian) Muheim, Statthalter. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Franz Betschart, Landesführer; Joh. Gilg Imling, Statthalter; Franz Riget, des Rathes. Nidwalden. (Joh.) Jakob Stulz, Landammann; Karl Leodegar Lussi, Landeshauptmann in Ob- und Nidwalden.

a. Das wegen des Zinnzolls aufgerichtete Vertragsinstrument war durch einen Läufer von Ort zu Ort gesandt, aber von Obwalden und Zug nicht besiegelt, sondern von Obwalden ein bereits besichtigtes Project aufgenommen, von Zug auf eine zu gewärtigende Antwort Lucerns hingewiesen worden, so daß die Nothwendigkeit eintrat, zu berathen, wie man diese Orte wieder zur Theilnahme an der Verbindung gewinnen könne. Man entschloß sich nun, einige Tage noch auf die von Zug in Aussicht gestellte Antwort Lucerns zu warten und, wenn sie nicht erfolge, eine Gesandtschaft zuerst nach Zug, dann nach Obwalden abgehen zu lassen; inzwischen aber soll Nidwalden sich erkundigen, wie es mit Obwalden stehe, und zugleich soll Obwalden zu einer kategorischen Erklärung aufgefordert werden. Erfolgt in Zug, wohin die Gesandten künftigen Sonntag sich begeben werden, bei Stadt und Amt das Unerwartete, so wird Audienz vor der höhern Gewalt verlangt. **b.** (S. u. Bellenz etc.). **c.** Was der Bischof von Basel von den Gesandten der verbündeten Orte in Bezug auf eine Gesandtschaft nach Frankreich begehrt, ist theils obscur, theils unförmlich; denn er hätte sich an die Tagfagung wenden sollen; will er aber einen eigenen Gesandten abordnen, so wird ihm bedeutet, man werde es für eine hohe Ehre ansehen, wenn er einen solchen aus den III Orten ernenne. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Wegen der Garde in Turin und dem Ulrich'schen Regiment soll man sich allseitig gebührend informiren, um bei einer Conferenz der V Orte darüber zu verhandeln.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

d. Art. 46. Beamte.

Bellenz etc.

b. Art. 596.

704.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1678, 19. u. 20. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. LXXV, fol. 195.

Gesandte: Lucern. Eustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Rudolph Mohr, Statthalter und Stadtvener; Beat Schumacher, Statthalter und Sekelmeister. Uri.

Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Joh. Peregrin von Beroldingen, alt-Landammann und gewesener Landvogt im Thurgau; Joh. Anton Schmid, Landeshauptmann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Franz Betschart, Landesfährich. Unterwalden. Joh. Melchior von Akingen, alt-Landammann, und Johann von Deschwanden, Statthalter, von Obwalden; Hans Jakob Stuck, Landammann, und Hans Ludwig Lussi, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Ammann und Landeshauptmann der Freiamter; Christoph Andermatt, Kirchenvogt und des Rathes.

a. Nach dem eidgenössischen Grusse wird der erste Gegenstand, zu dessen Berathung die Conferenz bestimmt war, zur Hand genommen, die Einstellung der Hulldigung des von Schwyz ernannten Landvogts im Thurgau, Joh. Walther Gasser. Da nämlich Schwyz bei dem letzten so hoch nothwendigen und wohlverschaffenen Auszuge der eidgenössischen Mannschaft zum Schirm der Gränzen und Pässe abermals ausgeblieben und in Folge dessen unter'm 25. Juli aufgefordert worden war, innerhalb vier Wochen eine kategorische Entschliessung abzugeben, bei allem treu mithalten zu wollen, was zum Schirm des Vaterlandes von den eidgenössischen Orten angeordnet werde, diese Erklärung aber nicht erfolgte und daher die landvögtliche Hulldigung unterblieb, wünschte Schwyz den ungehinderten Antritt der Amtsverwaltung des Landvogts im Thurgau durch diese Conferenz zu erwirken. Es durfte erwartet werden, daß diesem Begehren jene verlangte Erklärung vorausgeschickt werde; da aber Schwyz verlangte, daß die Orte zuerst erklären, ob sie an dem in Baden gefaßten Beschlusse halten wollen, so war vor der Hand keine Verständigung zu erzielen. **b.** Zum zweiten Gegenstande, dem eidgenössischen Schirmwerk, übergehend und zu der Klage, daß der Correctur desselben bei dem Auszuge an die basel'sche Gränze nicht durchaus nachgelebt worden sei, wurde erwähnt, daß an einen Offizier das Begehren gestellt worden sei, einige Soldaten wegen Plünderung aufgefangener kaiserlicher und französischer Soldaten vor die Generalität zu stellen, daß man den eidgenössischen Soldaten oft den Eintritt in die Stadt Basel verweigert habe, und daß für 1½ Pfund Brod statt 8 Rappen 14 Rappen haben bezahlt werden müssen. Hierauf wurde entgegnet, die eidgenössischen Soldaten haben mit Plündern, Rauben und Ausziehen der durchpassirenden Fremden zum Spotte der Nation so große Unehrlbarkeit verübt, daß man solches nicht habe dulden dürfen, daher ein Hauptmann zum zweiten Male gewarnt und an die Verantwortlichkeit vor seiner Ortsobrigkeit erinnert werden mußte; ein anderer Offizier, welcher gegen Verlesung der Ordonnanz Einwendung machte, habe sich durch die Bemerkung beruhigen lassen, diese Ordonnanz enthalte ja eben das, wozu die Verantwortlichkeit vor der eigenen Obrigkeit jeden verpflichte, thue hiemit der Justiz derselben keinen Eintrag; hinsichtlich der erwünschten Kommligkeit habe allerdings manches gefehlt, sei aber zu ändern nicht möglich gewesen; hingegen seien die eidgenössischen Soldaten so oft von der Arbeit weg in die Stadt gelaufen, daß man sich gezwungen gesehen habe, diejenigen, welche nicht von ihrem Hauptmann einen Erlaubnißschein vorzeigen konnten, der Ordnung wegen zurückzuweisen; in Betreff des Brodes endlich seien die Fruchtpreise so gestiegen, daß 1½ Pfund Brod zu 36 Loth unter 14 Rappen nicht erhältlich gewesen seien. Diese Erläuterungen wurden dem Abschiede beigefügt, um „widrigen Einbildungen“ zu begegnen. **c.** Als auch die übrigen Bestimmungen des Schirmwerks mit den von den V Orten früher gepflogenen Verhandlungen durchbesprochen waren und Schwyz darüber angefragt wurde, gab die Gesandtschaft die Antwort, sie habe keinen Auftrag, sich darauf einzulassen, werde referiren; Schwyz werde laut Bünden seine Schuldigkeit thun. **d.** Indem die vier Orte noch besonders aus den acht Punkten, die

im Mai 1677 in der Tagfagung behandelt wurden, diejenigen, welche die Mahnung und die Maßstätte betreffen, näher erläuterten und begründeten und der Gesandtschaft von Schwyz freundschaftlich zuvordeden, ihre Landleute über alle Bedenken zu beruhigen, verdeuteten sie, daß im entgegengesetzten Falle für die Orte die Nothwendigkeit eintreten werde, Gehör vor der versammelten Landsgemeinde von Schwyz zu verlangen. **e.** Am zweiten Tage fanden die vier Orte in gesonderter Versammlung, es müsse doch den sämmtlichen regierenden Orten selbst daran gelegen sein, daß der bereits in Baden beedigte Landvogt die Huldigung im Thurgau einnehme und die Verwaltung der Landvogtei antrete; auch sei zu hoffen, daß Schwyz solche Gefälligkeit mit Zustimmung zum Schirmwerk erwidern werde. Daher wurde an Zürich der Antrag gestellt, den Befehl zur Vornahme der Huldigung zu geben, an Schwyz aber das Ansuchen gerichtet, sofern die der Gesandtschaft gegebenen Erläuterungen nicht den Beitritt zum Schirmwerk zu bewirken vermögen, einer Abordnung der vier Orte den Vortrag der noch erforderlichen Erläuterung vor versammelter Landsgemeinde zu gestatten. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **h.** Da die auf der badischen Jahrrechnung an die königlichen Minister Pomponne und Louvois gerichteten Recommandationschreiben mit nur wenigen Linien erwidert wurden und der Bischof von Basel sich entschlossen hat, eine besondere Gesandtschaft nach Frankreich zu senden, auch an die Orte das Gesuch stellt, derselben einen Abgeordneten mitzugeben, was zu thun die Mehrheit bereits auch zugesagt hat, erklärt Nidwalden ebenfalls seine Zustimmung und versprechen Uri und Schwyz bis folgenden Freitag ihren Entschluß einzusenden. **i.** Provisionaliter wurden zu Händen des Bischofs von Basel Recommandationschreiben an die kaiserlichen und französischen Generalitäten ausgefertigt, bei abermaliger Annäherung an das Bisthum dasselbe verschonen zu wollen. **k.** In dem zwischen Uri und Glarus entstandenen Marchenstreite hatte Landammann Beroldingen einen schiedsrichterlichen Ausspruch gethan, aber wegen Drohungen auf Seite von Glarus nicht gewagt, der Sezung der Marchen beizuwohnen. Glarus wird daher gemahnt, sichernde Maßnahmen zur Bollziehung des Spruchs anzuordnen. **l.** Ein Ausschuß wird beauftragt, bei dem savoyischen Gesandten Greißy sich zu erkundigen, wie es sich mit den Beschwerden der Garde und den Ansprüchen des Ulrich'schen Regiments verhalte. **m.** Da man besorgt, daß bei Eintritt eines allgemeinen Friedens die in savoyischen Diensten befindlichen Truppen auf wenige Compagnieen reducirt werden möchten, wird dem Gesandten Greißy ein Schreiben an Madame Reale zur Uebermittlung übergeben, die Bitte enthaltend, daß, zu Verschonung schädlicher Consequenzen, eine solche Reduction unterbleiben möge.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

f. Art. 549. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Vier ennetb. Vogt. überh.

g. Art. 155. Kriegswesen.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Mara. 1678, 20.—22. October.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 164, fol. 419.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Leonhard Engel, Benner; Joh. Rudolph von Dießbach, Bauherr. Basel. Joh. Ludwig Krug, Burgermeister; Christoph Burkhard, Dreierherr. Schaffhausen. Joh. Konrad Neufomm, Statthalter; Joh. Jakob Stoeker, Ob-, Sekel- und Bannerherr.

a. Hauptveranlassung der Conferenz war die Forderung des französischen Gesandten Gravel, die eidgenössische Besatzung aus Straßburg zurückzuziehen. Die von demselben erhobene Beschwerde über die von Zürich und Bern der Stadt Straßburg gewährte Besatzung und ihre Verwendung bei dem Angriffe auf einige französische Proviantschiffe wurde nun zufolge eingezogener Erkundigungen dahin beantwortet: Nachdem die eidgenössische Besatzung unversehens in der Kehlshanze, hernach auch in den zwei andern Rheinschanzen angegriffen und bestürmt und aus denselben mit ziemlichem Verluste hinaus in die Stadt getrieben und hierauf von dem Magistrat an den Rhein commandirt worden sei, um auf strassburgischem Boden Posto zu fassen und einen Paß und Ueberfahrt über den Rhein zu behaupten, seien einige Proviantschiffe den Rhein herunter gekommen und haben mit bewehrter Hand bei ihrem Posten vorbeifahren wollen, wogegen dann alle zu Beschirmung dieses Passes daselbst gelegenen Mannschaften nach Kriegsgebrauch Feuer gegeben, dabei aber die Unsrigen das französische Territorium keineswegs berührt haben, sondern allein auf dem strassburgischen Boden, auch unter keinem kaiserlichen, sondern allein unter strassburgischem Obercommando sich haben gebrauchen lassen; nun hätten die verbündeten Städte allerdings gewünscht, daß das strassburgische Obercommando ihre Leute dieses Passes halben verschont hätte und daß die zur Zeit ihres Abgangs nach Straßburg bestandene Neutralität wäre aufrecht erhalten oder, nachdem sie gebrochen war, wieder wäre aufgerichtet worden; weil letzteres aber noch nicht habe geschehen mögen, sei nun den eidgenössischen Hauptleuten in Straßburg, zum Beweise der Bundestreue gegen Frankreich, befohlen worden, sich künftig einzig zur Defension der Stadt und ihrer Festungswerke verwenden zu lassen; man hoffe auch, daß dieß als genügende Satisfaction angesehen werde. Eine Abschrift dieser dem französischen Gesandten ertheilten Antwort wurde auch der Stadt Straßburg übermittelt. **b.** Auf vertraulichen Bericht, daß Uri, ungeachtet aller Abmahnungen Lucerns, dem Beispiele von Schwyz folgend das eidgenössische Schirmwerk verworfen habe und wahrscheinlich auch Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell ein Gleiches thun werden, in der Meinung nämlich, daß sie keinem Orte, das noch keinen erklärten Feind habe oder nicht wirklich angegriffen sei, Volkshilfe auf ihre, der zu Hilfe kommenden Orte, Kosten zusenden, wurde nach vorausgegangener Zustimmung Lucerns rathsam erachtet, auf den 3./13. November eine Tagung nach Baden auszuschreiben und in Betrachtung der aus solcher Sönderung sich besonders für den basel'schen Paß und für die Waldstädte ergebenden Gefahr den vermittelnden Antrag zu stellen, daß, um wenigstens vor dem Auslande den Schein eidgenössischen Zusammenhaltens zu retten, der zu Hilfe gesandten Mannschaft derjenigen Orte, die es begehren, etwas Besoldung gegeben werde. **c.** Die von

dem Kaiser und vom Grafen Lodron eingelangten Schreiben sollen von der Tagsatzung aus beantwortet werden, mit der Erinnerung, daß den benachbarten österreichischen Städten mit einer Erklärung, daß sie eidgenössische Besatzung aufnehmen, noch möchte geholfen werden. **d.** (S. u. Lauis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis.

d. Art. 68. Landesverwaltung im Allgemeinen zc.

706.

Gemeineidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1678, 13. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absq. Bv. LXV, fol. 214.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Sigmund von Erlach, Schultheiß; Joh. Leonhard Engel, Benner. Lucern Joseph Amrhyn, alt-Schultheiß; Heinrich Pfyster, Benner. Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, alt-Landammann; Karl Konrad von Beroldingen, Landeshauptmann der Landschaft Lauis; Kaspar Byfanger. Schwyz. (Entschuldigt). Unterwalden. Wolfgang Wirz, alt-Landammann von Obwalden; (Joh.) Jakob Stuck, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Ammann und Landeshauptmann der Freiamter; Andreas Itten, Sekelmeister. Glarus. Fridolin Iselin, Landammann; Balthasar Freuler, alt-Landammann. Basel. Joh. Ludwig Krug, Burgermeister; Joh. Christoph Burkhard, Dreierherr. Freiburg. Joseph Reiff, Burgermeister. Solothurn. Joh. Georg Wagner, Schultheiß; Franz Suri, Benner. Schaffhausen. Joh. Konrad Neukomm, Statthalter; Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister. Appenzell. Johann Suter, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von A.-Rh. Abit von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Burgermeister. Biel. Niklaus Rotter, Sekelmeister.

a. Die in Bezug auf das Defensional von Uri geänderte Meinung und die Nothwendigkeit, das vom Kaiser in Bezug auf das Vermittelungswerk eingegangene Schreiben zu beantworten, und die Gelegenheit von Lauis waren die Gründe zur Versammlung dieser Tagsatzung. **b.** Nach stattgehabtem eidgenössischem Gruße wurde das von der vorderösterreichischen Regierung aus Waldshut den 7. November eingesandte Schreiben, den Wunsch enthaltend, daß, wie bis dahin durch Bewachung der Gränze und Bewahrung der Neutralität die Waldstädte Sicherheit genossen haben, ebenso auch ferner, besonders mit Hinsicht auf die Erbeinung, die eidgenössischen Orte an ihren gegebenen Zusagen halten und sich unter einander verständigen möchten, mit der Bemerkung erwidert, die entstandenen Differenzen seien „allzuweit ausgerufen“ worden und werden in Voraussezung der Reciprocation keine Aenderung im Verhalten der Eidgenossenschaft in Beobachtung der Erbeinung zur Folge haben (18. November). **c.** Bezüglich der Frage, was man, nachdem im einen und andern Orte über das eidgenössische Schirmwerk die Meinungen sich geändert haben, sofern die Armeen sich den Gränzen wieder nähern sollten, der Pässe halben und zur Bewahrung der gemeinsamen Herrschaften zu thun gesinnt sei, erklärten sich alle Orte entschieden für das

bisherige Verfahren, mit Ausnahme der Gesandtschaft von Uri, welche austrat, und derjenigen von Unterwalden, welche die Sache ad referendum nahm, endlich des Ortes Schwyz, das gar nicht vertreten war. Ein Schreiben von Schwyz entschuldigte die Abwesenheit einer Abordnung mit dem von der obersten Gewalt gefassten Entschlusse, an keiner Berathung über das sogenannte Defensional weiter sich zu betheiligen, und mit dem Bemerkten, daß die Angelegenheit ausschließlich vor die regierenden Orte gehöre, endlich mit der Versicherung, die Erbeinungspflichten treu nach Herkommen beobachten zu wollen. Dagegen wurden nun Schwyz und Unterwalden rückantwortlich in Kenntniß gesetzt, daß alle Orte zur Bewahrung der Pässe sich entschlossen erklärt haben, sie also ersucht werden, die Forderungen der Zeit zu erwägen u. s. w. **a.** Da nach zuverlässigen Nachrichten die Landsgemeinden von Uri und Obwalden nicht nur des Defensionals und anderer fremder Worte und Sachen sich entschlagen, sondern auch die Gesandtschaften, welche dasselbe unterzeichneten und besiegelten, bei Strafe verpflichtet haben, die Siegel wieder zur Hand zu bringen, wird nach Austritt von Uri und Obwalden beschloffen, an sämtliche Orte den Antrag zu stellen, möglichst schnell die Bewilligung einzusenden, daß die Siegel jener Orte von dem Schirmbriefe abgeschnitten und zurückgesandt werden, in Gewärtigung, daß dieselben dagegen bescheinigen, jedes angefochtene Ort mit Ehr, Leib, Gut und Blut beschirmen, beschützen und retten zu helfen. **b.** Bei Austritt von Uri und Obwalden wird auch nöthig erachtet, das aus ungleichem Verstande etlicher fremder Worte, auch anderer ungleicher Auslegung wegen angefochtene Defensional dahin zu erläutern, daß die Verträge von 1393 und 1481 (Sempacherbrief und Stanserverkommniß) beobachtet, statt der fremden Worte des Defensionals „ländliche“ Worte gebraucht, statt Magazin Borrath an Früchten, statt Kriegskasse Zusammenschuß gesetzt, von den Orten nichts an die Anschaffung der Früchte, sondern nur für verbrauchte Früchte bezahlt, auf den Soldaten nur 9 Zürcherschillinge für die Kriegsschreiber eingeschossen, von dem mahnenden Orte den Zugüßern, so lange nicht ein feindlicher Angriff geschehe, auf Begehren das Commißbrod verabreicht, die Kriegsräthe und der Oberbefehlshaber nur auf so lange als man zu Felde liegt bestellt, Baden regelmäßig als Massstätte bezeichnet, den Bannerherren und andern Landeshäuptern der Orte, sofern sie mit im Auszuge seien, der Beißz im Kriegsrathe geöffnet, Rheinau nur in erster und höchster Gefahr von Zürichern, dann aber möglichst bald von Zusätzern aller regierenden Orte besetzt, jedem Orte die Justiz über seine Leute belassen und zur Aufrechthaltung der Zucht, wie im letzten Auszuge, nach heutigem Kriegsgebrauche der hölzerne Esel gebraucht, die Aufrichtung eines Galgens im basel'schen Gebiete zur Schreckung der Soldaten als Erdichtung widersprochen, die einen und andern Orte von gewissen ihnen lästigen Beschwerden befreit, überhaupt Anstalten zu einer guten Kriegsordnung getroffen werden sollen. **c.** Dem Vorkaufe sollen Schranken gesetzt werden. **d.** Zur Erinnerung, wie die Vorfahren vor einem wirklichen feindlichen Ueberfall sich in Kriegsbereitschaft gesetzt haben, wird auf die im Schwabenkriege angewendete Kriegsordnung hingewiesen. **e.** Dem Kaiser wird geschrieben, seiner Zufriedenheit freue man sich; die Erbeinung werde man ferner im Sinne des Vertrags von 1511 halten; dabei wünsche man von Herzen, daß die angränzenden Ortschaften in solch' gedeibliches Mittel gesetzt werden könnten, daß es zu des Kaisers und zu der Eidgenossenschaft besserer Ruhe und Sicherheit gereichte. **f.** Der französische Gesandte schreibt: In Voraussetzung, die Tagssatzung verhandelt über Dinge, welche den französischen Bund nicht berühren, habe er sich nicht persönlich eingefunden; wenn man aber seiner bedürfe, sei er zu kommen erbötig; eine Zahlung zu leisten sei der König durch die

Friedensverhandlungen verhindert, welche mit einem Theile seiner Gegner bereits den Zweck erreicht haben. Die freundlichen Anerbietungen rückantwortlich verdankend will man den Bundesfrüchten und der Liberalität des Königs entgegensehen. **k.** Das Schreiben des Grafen von Stahrenberg aus Rheinfelden drückt die Besorgniß aus, es möchte dem Gesandten Frankreichs gelingen, daß die Eidgenossenschaft der französischen Armee bei Basel den Paß nicht verwehre, indem ja schon einige entferntere Orte entschlossen seien, nur nach geschעהem feindlichem Angriffe aufzubrechen, die französische Armee aber bereits von Straßburg heraufziehe. Er wird mit der Versicherung beruhigt, daß der französische Gesandte weder schriftlich noch mündlich einige Connivenz der Pässe halben gesucht habe u. s. w. **l.** Von Uri, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus und katholisch Appenzell werden die dem Kaiser, dem Grafen von Stahrenberg und der vorderösterreichischen Regierung gegebenen Antworten in den Abschied genommen. **m.** (Ohne Uri und Obwalden). Auf die Beschwerde einiger Orte, daß ihnen zu viel Mannschaft zu liefern auferlegt sei, daher auch in dieser Hinsicht Revision verlangt werde, erklärt katholisch Glarus, wenn man sich über eine gedeihliche Kriegsordnung vergleichen könne, sich auch nicht söndern zu wollen. **n.** Die von Uri über Mißbräuche im letzten Auszuge gemachten Rügen werden dahin berichtet, von Soldaten einiger Orte seien allerdings Insolenzen gemacht worden, die man nicht ungeahndet lassen konnte, aber keinem Orte sei die Justiz entzogen worden; daß man den Soldaten den Eintritt in die Stadt Basel nicht nach Belieben gestattete, haben die Offiziere selbst angeordnet, damit sie nicht von den Wachtposten laufen; einigen Soldaten der fremden Armeen habe man den Eintritt laut Uebereinkommen zu Aarau gestatten müssen. **o.** Ueber die Auswechselung der Dertli gelangte man zu keinem Schlusse, dagegen wurde der Reichsgulden auf 16 Bazzen angesetzt. **p.** Sofern der Friede nicht zu Stande käme, soll das Vermittelungswerk wieder aufgenommen werden. Die Frage, ob etwa bei Annäherung der feindlichen Armeen der Werk wieder aufgenommen werden. Die Frage, ob etwa bei Annäherung der feindlichen Armeen der Werk mindern Kosten wegen eine Gesandtschaft aus Zürich, Bern, Lucern und Solothurn sich dieser Sache halben in gemeinem Namen zu dem französischen Gesandten begeben solle, wird in den Abschied genommen. **q.** Da die Eidgenossenschaft in dem zwischen Frankreich und Holland geschlossenen Friedenstractat eingeschlossen ist, dagegen wer in den zwischen Frankreich und Spanien in Unterhandlung begriffenen Frieden eingeschlossen zu werden wünscht in Zeit von sechs Monaten sich anmelden soll, wird gut befunden, ein Erinnerungsschreiben an die genannten Mächte und ihre Gesandten abgehen zu lassen. **S.** Beilage 18. **r.** (S. u. Laus). **s.** (S. u. Mainthal). **t.** (S. u. Baden). **u.** (S. u. Thurgau).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

v. (Alle katholischen Orte.) In Abwesenheit von Schwyz wurde von den katholischen Gesandtschaften erörtert, wie etwa der allgemeine eidgenössische Schirmbrief, der an einigen Orten dem katholischen Interesse zuwiderlaufend erachtet werde, in eine gute Kriegsordnung umgesetzt werden könnte. Allein auch die Gesandten von Uri und Obwalden eröffneten, daß ihre großen Gewalten den Schirmbrief gänzlich ab erkannt haben, sie daher befehligt seien, sich darüber gar nicht einzulassen, wohl aber die Bereitschaft zur Hilfe laut Inhalt der Bünde zuzusichern. **w.** (Die mit Savoyen verbündeten Orte.) Es wird in Erinnerung gebracht, daß in Betreff der schweizerischen Leibgarde und der Ansprüche des Ulrich'schen Regiments ein Schreiben an die königliche Durchlaucht von Savoyen ausgefertigt und dem Gesandten Greißy zur Uebermittlung empfohlen werden solle. **x.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Zhurgau.	u. Art. 550. Kirchliches u. Glaubenssachen.	x. Art. 598. Stifte und Klöster.
Baden.	t. Art. 395. Locales.	
Lauts.	r. Art. 69. Landesverwaltung im Allgem. zc.	
Mainthal.	s. Art. 223. Rechts- u. Gerichtssachen.	

707.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten während der Tagfagung zu Baden. 1678, im November.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bb. 164, fol. 481.

Gesandte s. Abschied 706 (für evangelisch Glarus Landammann Iselin).

a. Da alle Instructionen zusammenstimmten, hatte die Vorberathung der auf den Tractanden bezeichneten Gegenstände namentlich den Zweck, die Trennung der Orte und die innern Unruhen und den Verlust der Reputation nach Außen zu verhüten. **b.** Wenn in Nothfällen wider Verhoffen die verhoffete Hilfe verzögert werden sollte, so werden die Evangelischen unter einander sich nicht stecken lassen, sondern einander in allen Treuen beispringen, besonders wird Basel von Bern, Schaffhausen von Zürich den ersten Beistand erhalten. **c.** Der Antrag Basels, daß, wenn die katholischen Orte zu dem Defensionale sich nur gegen Zusicherung des Soldes und Commisses verstehen sollten, die Evangelischen auf eine solche Forderung verzichten möchten, wird in den Abschied genommen. **d.** Da auf die in den beiden letzten Jahren theils im Namen der evangelischen Orte insgesammt, theils in eigenem Namen von Zürich ergangenen Mahnungen, die formula consensus zu unterzeichnen, von Genf immer noch keine Antwort eingekommen ist, inzwischen die bedenkliche und unserm eidgenössischen Glaubensbekenntniß unangemessene Lehre von der allgemeinen Gnade Gottes je mehr und mehr in Genf überhand nimmt, wird gut gefunden, die Mahnung im Namen sämmtlicher evangelischen Orte zu wiederholen.

708.

Conferenz von Zürich und Schwyz.

Pfäffikon. 1678, 7. December.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Andreas Meyer, Statthalter; Joh. Heinrich Werdmüller, alt-Bauherr; Johann Scheuchzer, Bauherr; Johann Rahn, Landvogt; Joh. Jakob Eschmann, Landschreiber zu Wädenswyl. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Joh. Gilt Imling, Statthalter; Jost Rudolph Reding, Sefeldmeister; Joh. Kaspar Dettling, Landweibel; Franz Victor Schorno, Landschreiber.

a. Die Gesandtschaften halten einander gegenseitig die zwischen den beiden Orten obwaltenden Anstände vor und verständigen sich dann, dieselben unter einander zu Pflanzung eidgenössischer Eintracht auszugleichen, und zwar in folgender Weise: Laut Kaufbrief vom 9. August 1610 mag Zürich die Weidnuzung des Steinbruchs zu Bächli ungehindert genießen; die verauffallte Bühlsmatt mag Landvogt Rahn übernehmen; das Wasser zur Löhliismühle soll nicht durch Ableitungen geschmälert, oder, wenn solches geschähe, auf Klage des Besitzers vom Landvogt solcher Beeinträchtigung amtlich entgegengetreten werden; dem Trager Theiler ist die Buße wegen der Löhliismühle und dem Sefelmeister Gyr die Buße für Schmähung des Psalmengesangs („er wollte lieber eine Kuh trichlen hören“) nachgelassen. **b.** Zwischen dem Landvogt von Wädenswyl und dem Landesefelmeister zu Schwyz wird künftig das Verfahren beobachtet, daß wenn einer den Angehörigen des andern zum dritten Male ohne Erfolg citirt hat, auf Anrufen des einen der andere mit obrigkeitlicher Autorität den Ungehorsamen zu folgen anhalte. **c.** Ferner wird von Schwyz angezogen, daß die dortige Obrigkeit ihre an beide Instrumente oder Generalgewalt- und Schirmbriefe gehängten Siegel herauszufordern und dadurch weitem Unruhen vorzubeugen, dagegen die eidgenössische Einigkeit zu befördern gesinnt sei. Ein an Uri und Obwalden gerichtetes, die zurückgeschickten Siegel begleitendes Schreiben wird von Zürich vorgelegt und die Hoffnung ausgesprochen, daß auch Schwyz entsprechen werde. **d.** Im Namen der Leute in den Höfen bittet Schwyz, daß sie des Zolls halber nach altem Herkommen in Zürich den Bürgern gleichgehalten werden. Zürich läßt ihnen bedenken, daß sie auf einem Rathstage zu Zürich darum anhalten sollen. **e.** Das Gesuch, daß auch die von Lachen solche Begünstigung in Zürich genießen möchten, wird von Zürich ad referendum genommen. **f.** Die Beschwerde des Landvogts von Wädenswyl, daß an der Schindellegi auf Vieh und Käse, das von Einsiedeln nach Zürich gehe, Zoll gelegt worden sei, nimmt Schwyz ad referendum.

709.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1678, 13. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr, und Joh. Peregrin von Beroldingen, beide alt-Landammann; Joh. Sebastian Muheim, Statthalter. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Dr. Jakob Weber, Ritter, alt-Statthalter; Jost Rudolph Reding, Sefelmeister; Joh. Rudolph Belmont, Ritter, des Raths. Nidwalden. (Joh.) Jakob Stulz, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, Landeshauptmann von Ob- und Nidwalden.

a. (S. u. Bellenz etc.). **b.** Uri zieht die parmefanische Rechnung an und die Bellenzer Wachtgelder. In Bezug auf die letztern wird angetragen, durch den Oberst Beroldingen den Conte di Melgar als neuen Gubernator becomplimentiren und bei dieser Gelegenheit die Bellenzer Wachtgelder gegen Baarschaft verhandeln zu lassen. Für die parmefanische Rechnung wird der Donnerstag nach Thomas ange-

setzt. Obwalden wird dazu peremptorisch eingeladen. **c.** Schwyz und Unterwalden verlangen Abschrift von den Originalen der Bellenzer Wachtgelder; Uri nimmt es ad referendum, nicht zweifelnd, daß entsprochen werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz 2c.

a. Art. 597.

710.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1679, 17. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann und Bannerherr; Gardehauptmann Ritter Joh. Anton Schmid, Landeshauptmann. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Joh. Gilt Jmling, Statthalter; Dr. Jakob Weber, Ritter, alt-Statthalter; Landvogt Dominik Schmidig. Nidwalden. Jakob Stulz, Landammann; Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann; Landvogt Niklaus Kaiser, alt-Statthalter.

a. Auf den Vortrag Uri's und nach Eröffnung des Ortes Schwyz, was in Bezug auf den Zinnenzoll von Lucern und auch vom Legaten gethan worden sei, kam man zu der Ueberzeugung, daß der Streit nicht in Minne beigelegt werden könne; man entschloß sich also, das eidgenössische Recht zur Hand zu nehmen und über daherige Art und Weise sich zu besprechen, zunächst aber Zug anzufragen, ob Stadt und Amt der Aufforderung an Lucern, in das Recht zu treten und unterdessen mit den Thätlichkeiten einzuhalten, seinen Namen beisezen lassen wolle. Auch an Zürich soll davon Mittheilung geschehen. **b.** Indem Schwyz und Nidwalden bemerkten, daß der Zinnenzoll vorzüglich für Uri Nachtheil bringe, gab Schwyz ferner zu bedenken, daß zum Gelingen der Sache die Einigkeit der III Orte unentbehrlich, ohne sie nur Schimpf und Schaden zu erwarten, daher auch nothwendig sei, daß Uri und Nidwalden in der Verhandlung über die von Bellenz verübte Bosheit das Ort Schwyz nicht aus seinem Rechte verdrängen; denn nicht nur der beiden Orte Recht in Betreff der Stadt und ihrer Schlösser, sondern auch des Ortes Schwyz Autorität sei verletzt, wenn diese halsstarrigen ungehorsamen Leute nicht angehalten werden, auch in Schwyz sich zu stellen und Abbitte zu leisten; in Privatappellationen mögen wohl die majora der regierenden Orte gelten; hier handle es sich aber so sehr um die obrigkeitliche Reputation, daß, wenn die beiden Orte die Bellenzer abhalten, sich auch in Schwyz zu stellen, dieses Ort beschimpft sei und keine Gesandten mehr nach Bellenz schicken könne. Uri und Nidwalden versichern, daß keinerlei Schmälerung der Rechte von Schwyz beabsichtigt worden sei, nehmen die Sache ad referendum. **c.** u. **d.** (S. u. Bellenz 2c.). **e.** Nidwalden klagt, daß Obwalden die Betheiligung an der parmefanischen Rechnung rundweg abschlage. Es sollen also von Uri die Sätze ernannt und von diesen soll Obwalden auf den 14. März nach Form Rechtens citirt werden; widrigenfalls würde laut Bündnissen der Spruch zur Execution gebracht. **f.** Die constanzischen Zuschriften mag jedes Ort für sich beantworten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz 2c.

c. u. **d.** Art. 600 u. 601.

711.

Conferenz der im Thurgau regierenden katholischen Orte.

Lucern. 1679, 29. u. 30. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXVI, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Joseph Amrhyn, Schultheiß; Eustachius von Sonnenberg, Bannerherr; Beat Schumacher, Statthalter und Sefelmeister; Rudolph Mohr, Statthalter und Stadtvener. Uri. Sebastian Muheim, Landammann; Joh. Peregrin von Beroldingen, alt-Landammann. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann und Landeshauptmann in der March; Jakob Weber, Statthalter. Unterwalden. Johann von Deschwanden, Landammann, von Obwalden; Franz Ackermann, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Ammann; Hans Bernhard Stammler, des Raths. Glarus. Daniel Bussi, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. vier emmeth. Vogteien überh.). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Landschreiber Reding bringt an, wie die Domstift Constanz immer noch der Admission seines Sohnes heftig sich widerseze, gar ungütlich gegen die schweizerische Nation nach Regensburg geschrieben, bei dem kaiserlichen Hof den Befehl, keine Schweizer mehr bei der Domstift zuzulassen, ausgewirkt und unterm 9. Mai sogar an die päpstliche Heiligkeit und die Cardinäle Gibo und Pio begehrt habe, daß die in den päpstlichen Monaten erledigten Canonicate nur den Angehörigen des römischen Reichs verliehen werden, alles das in odium nationis, zu Ausschließung derselben aus allen hohen Stiften und zu allmäliger Beraubung aller hohen Würden. Auf diese Darstellung hin wurden dem Landschreiber Reding die verlangten Zuschriften an Papst und Kaiser und die Domstift Constanz bewilligt, zugleich aber auch ein Ausschuß beauftragt, an den gerade anwesenden Official Blau, weil er die Adelsprobe vorzunehmen hat, die Frage zu stellen, ob er die Probe nach den alten Statuten und nach gewohntem Brauche oder nach den vom Capitel gemachten neuen Statuten vornehmen werde; im erstern Falle werde man Reding anhalten, die Probe zu leisten, gegen Anwendung der neuen Statuten aber müsse man protestiren. Man erhielt zur Antwort, er habe, da das Capitel Beschwerde erhoben habe, den erhaltenen Auftrag nicht vollziehen können. Dem Nuntius wurde hievon Anzeige gemacht. **e.** Zu allgemeiner Verwunderung erscholl die Kunde, daß über dem neulich gehaltenen Provinzialcapitel der Kapuziner der Nuntius den Pater Provinzial suspendirt und das Capitel dagegen auf Rom sich berufen habe. Zur Hebung dieses Scandals und zum Schutze des wohlverdienten Ordens das Möglichste zu thun, ohne den Nuntius zu beleidigen, wurde ein Ausschuß beauftragt, um demselben im Namen der V Orte vorzustellen, wie großen Anstoß jener Vorfall den Katholischen und Unkatholischen gebe, wie dadurch das mit Mühe zu Stande gebrachte Kapuzinerkloster in Glarus und der ganze Orden aus dem Lande verdrängt zu werden Gefahr laufe und wenn dieses nicht geschehen soll, die Suspension des Provinzials wieder aufgehoben und in Zukunft diese Provinz vor solchen Commissarien verschont werden müsse. Der Nuntius gab zur Antwort, nicht er, sondern der von der congregatio episcoporum et regularium verordnete Commissär habe die Suspension verhängt; er selbst habe den Verlauf nach Rom berichtet und werde, wenn die Sentenz der Theologen sich zu des Provinzials Gunsten wende, denselben ungehindert in seine frühere Stellung eintreten lassen. **f.** Der

Landvogt und der Landschreiber von Baden regen einige Gegenstände an, die in der nächsten Tagsatzung zur Behandlung kommen sollen. **g.** Die von Glarus vorgelegten Beschwerden über die den Katholischen widerfahrenen Bedrückungen werden auf folgender Tagsatzung berathen. **h.** Als beim Beginn verwichener Fasten in Turin zwei Soldaten vor dem Palaste des Markgrafen Tanna sich schlügen, lief einer der dort auf der Wache stehenden Schweizer herbei und stieß den einen Soldaten nieder, wurde dann aber verhaftet. Obwohl nun das Gardegericht laut Ordnung von 1579 und 1652 urtheilte, daß der Thäter sammt seinem Proceß seiner Obrigkeit überschikt werden solle, wurde doch von der Regentin die Ansicht geltend gemacht, daß die Execution an dem Schuldigen am Orte der That erfolgen müsse, es werde denn durch das authentische Vertragsinstrument erwiesen, daß der Herzog ein solches Zugeständniß gemacht habe. Das Original dieses Instruments findet sich jedoch in der Kanzlei nicht vor; daher wird der Herzogin geschrieben, der Versicherung der Orte Zutrauen zu schenken, auch dem Gesandten Greißly die An gelegenheit durch einen Ausschuß bestens empfohlen. **i.** Lucern bringt ein Schreiben in Erinnerung, daß von ihm an Schwyz in Betreff des Zolls bei den Zinnen abgesandt aber bis jetzt unbeantwortet geblieben sei, spricht auch die Hoffnung aus, man werde jenen Zoll nicht weiter anfechten. Schwyz erwidert, es werde darüber nächstens in einer Conferenz der III Orte verhandelt werden; doch meint Obwalden, wenn jener Zoll nur von andern Orten her nach den Zinnen verlegt sei, lasse sich dagegen nichts einwenden. **k.** Uri erwähnt, daß Freiburg abermals an einem Priester, nämlich am Secretär des Bischofs, sich gewaltthätig vergriffen haben solle, und wünscht darüber nähern Aufschluß.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Zhurgau.

a. Art. 599. Stifte u. Klöster.

c. Art. 551. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Vier ennetb. Vogt. überh.

b. Art. 59. Justizsachen.

712.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1679, 15. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Sebastian Muheim, Landammann; Franz Karl Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Franz Betschart, alt-Landammann; Joh. Gilg Imling, Statthalter; Jakob Weber, alt-Statthalter. Nidwalden. Franz Ackermann, Landammann; Joh. Ludwig Lussi, Landes hauptmann.

a. Besonders wegen des Zinnenzolls zusammengetreten, berieth sich die Conferenz über die Beant wortung des lucernischen Schreibens vom 3. Februar, namentlich in Bezug auf die geforderte Stellung von drei Schiffnechten, welche wider den neuen Zinnenzoll gefrevelt haben sollten. Es wurde beschloffen, zu erwidern: Lucern möge seine Zölle an den bisherigen Stellen beziehen; um den Zollbezug bei den Zinnen biete man ihm das eidgenössische Recht, mit Protestation gegen alles widrige Vorgehen; so lange der Streit pendent sei, werden die Schiffeleute nicht gestellt. Zug soll endlich angefragt werden, ob es zu dem

Rechte mithalten wolle. **b. u. c.** (S. u. Bellenz etc.). **d.** Nidwalden verlangt zu Liquidirung der parmesanischen Rechnung Tagaussetzung. **e.** (S. u. Rapperswyl). **f.** Die Abgeordneten von Lauis sollen auch noch die übergangenen Orte Obwalden und Nidwalden besuchen, überhaupt künftig alle Orte gleich halten. **g.** (S. u. Bellenz etc.). **h.** Man will sich auf künftiger Jahrrechnung beschweren, daß nur die schwyzerischen Dertchen auf 11 Schilling tagirt bleiben sollen. **i.** (S. u. Sargans). **k.** Schwyz und Nidwalden haben freundlich angezogen, „daß Uri den Innern beschwärt neüwerlichen Theyl fridliebend in alten Standt setzen wollten“, was Uri ad referendum nimmt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Sargans. **i.** Art. 173. Gollaturrecht zu Wartau.

Bellenz etc. **b. c. g.** Art. 602 u. 603.

Rapperswyl. **e.** Art. 73.

713.

Gemeineidgenössische Jahrrechnungs-Tagauszung.

Baden. 1679, 2. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXVI, fol. 20. — Kantonsarchiv Glarus.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Jakob Waser, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Joh. Leonhard Engel, Sekelmeister. Lucern. Joseph Amryhn, Schultheiß; Hans Martin Schwyzer, des Raths. Uri. Sebastian Muheim, Landammann; Johannes Epp, des Raths. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Leonhard Spörli, Siebner und des Raths. Unterwalden. Johann von Deschwanden, Landammann, von Obwalden; Franz Ackermann, Landammann, und Joh. Jakob Stulz, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Ammann und Landeshauptmann in den Freiamtern; Niklaus Letter, Sekelmeister. Glarus. Daniel Bussi, Landammann; Hans Peter Weiß, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Christoph Burkhard, Dreierherr. Freiburg. Tobias Gottrau, Schultheiß; Franz Peter Bonderweid, Sekelmeister. Solothurn. Franz Victor Besenval, Sekelmeister; Joseph Wilhelm Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Joh. Konrad Neukomm, Statthalter; Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister. Appenzell. Joh. Konrad Geiger, Landammann von J.-Rh.; Bartholomä Zellweger, Statthalter von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, des Raths.

a. Nach dem eidgenössischen Grusse werden in Bezug auf das Münzwesen die frühern Abschiede bestätigt, so daß die Reichsmünzen verboten bleiben, die Dertlein aller Orte um 11 Lucerner Schilling passiren sollen. Appenzell und Abt und Stadt St. Gallen entschuldigen, daß 11 Lucerner Schilling in ihre Münze nicht passen und daß sie jene auf 13 gute Kreuzer angesetzt haben. Bern wünscht, daß sein Gebiet vor den geringhaltigen Schwyzer Schillingen bewahrt bleibe. Schwyz erklärt, seit zwei Jahren nicht mehr gemünzt und früher einzig für 100 Gulden Schillinge in Cours gesetzt zu haben, und

trägt an, die, welche solche Ungebühr üben und solche Schillinge machen, zu verzeihen. Schaffhausen will, daß auch Dieffenhofen und Stein des Reichsmünzfußes wegen zugeschrieben werde. **b.** Zigeuner, Heiden, und Bettelgesindel soll man ferne halten, dieß besonders den Landbögten der gemeinsamen Vogteien zu thun befehlen, und zwar im Einverständniß mit den Gränznachbarn jenseits des Rheins und in Bänden und verbunden mit guter Obforge für die einheimischen Armen und strenger Zurückweisung der verdächtigen Bettel- und Steuerbriefe. **c.** Der französische Gesandte Gravel bringt bei seiner Audienz in Erinnerung, daß während des Krieges sein König der Eidgenossenschaft seine Freundschaft durch möglichste Verschonung ihrer eigenen Gränzen, sowie derjenigen ihrer Bundesgenossen erwiesen habe, so daß sie von der Nachbarschaft der Kriegsheere weniger Schaden erlitten, als kaufmännische Vortheile genossen haben, und wie er sie als seine treuen Bundesgenossen auch dem Frieden einzuverleiben sich werde angelegen sein lassen, damit sie mit der ganzen Christenheit der Herstellung des Friedens sich freuen mögen. Auch kündigt Gravel an, daß die Zeit seiner Ambassade in der Schweiz verlängert sei, was ihn in den Stand setze, den Schweizern seine Dienstfertigkeit weiter zu bezeigen. Es wird ihm dafür schriftlich und mündlich gedankt, zugleich die Angelegenheit der Hauptleute von 1636 empfohlen, endlich das gegen Erbauung einer Festung bei Hüningen in Betreff Basels obwaltende Bedenken und der Wunsch eröffnet, daß damit zugewartet werde, weil der beabsichtigte Tractat mit Oesterreich in Bezug auf die Waldstädte eine solche Festung für Frankreich entbehrlich mache. **d.** Wenn der Herzog von Lothringen seine Ernennung zum Generalcommandanten der ober- und vorderösterreichischen Lande anzeigt, wird Zürich im Namen der Orte diese Aufmerksamkeit gebührend erwidern. **e.** Zug und Appenzell J.-Rh. verlangten ihre Siegel vom General-Schirmbrief zurück unter denselben Zusagen wie früher Uri, Schwyz und Obwalden, und traten zugleich nebst vorgenannten drei Orten aus. Die übrigen noch am Schirmwerk haltenden Orte beriethen sich darüber und beschloffen dann, die beiden Orte in Gegenwart von Uri, Schwyz und Obwalden schriftlich zur Verzichtleistung auf das gestellte Begehren einzuladen, beriefen sich auf die Erfahrung von 1629, da gerade Uri, Schwyz und Unterwalden auf ihre Mahnung, ohne thätlich angegriffen gewesen zu sein, Zugang von den andern Orten erhalten haben, erinnerten an die erste Errichtung des Schirmvertrags, der zu Bül 1647 von den katholischen Orten ausgegangen, 1668 erläutert und bis jetzt zum Wohle der Eidgenossenschaft beobachtet worden sei, und jetzt von derselben Seite her angefochten werde, und gaben zu bedenken, daß das Vaterland ohne solche Kriegsordnung nicht bestehen könne und daß man gerade in Friedenszeiten sich auf den Krieg rüsten müsse. Allein die andern gesinnten vier oder fünf Orte erklärten, keine Instruction zu haben, um hierauf eintreten zu können, nur katholisch Glarus zeigte sich geneigt, zu einem allgemeinen Verständnisse Hand zu bieten. **f.** Ueber die Kosten der Gesandtschaft nach Burgund wurde abermals kein Abschluß erzielt. **g-i.** (S. u. vier ennetbirgische Vogt. überh.). **k.** (S. u. Luggarus). **l.** (S. u. Lauis). **m.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **n-t.** (S. u. Thurgau). **u-aa.** (S. u. Rheinthäl). **bb-cc.** (S. u. Sargans). **ff u. gg.** (S. u. Freiamter). **hh-qq.** (S. u. Baden). **rr.** (S. u. deutsche Vogt. überh.). **ss u. tt.** (S. u. Baden). **uu.** (Schwyz und Glarus). Dem Herrn von Hallwyl werden für Auslieferung des Leichnams eines im Hallwylsee gefundenen Chorberrn von Münster 100 Ducaten bezahlt, da der Hallwylsee, soweit der Wellenschlag reicht, in der Botmäßigkeit des genannten Herrn ist.

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

vv. (Alle katholischen Orte, sammt dem Abt von St. Gallen.) Indem Glarus zur Begründung der gegen die Landsleute der andern Religion erhobenen Klagen ein weitläufiges Memorial vorlegte und zu vernehmen wünschte, ob denselben das Recht zu bieten sei, fand man zwar die Coniuncturen dazu nicht ungünstig und auch das Benehmen von katholisch Glarus gut, aber man wollte doch eine vorgängige Mittheilung an die übrigen katholischen Orte nicht unterlassen. **ww** u. **xx.** (S. u. Thurgau). **yy.** (Die mit Savoyen verbündeten Orte.) Wenn Genf sich nicht bequemt, dem Hause Savoyen die geforderte Satisfaction zu geben, soll dem Schreiben an die Herzogin die Bemerkung eingeschaltet werden, daß auch die katholischen Orte die Stadt Genf zu Erstattung der Satisfaction angewiesen haben; dabei ist bester Maßen die Garde in Turin zu recommendiren, daß man sie fortwährend die alten Rechte und Privilegien genießen lasse.

uu aus dem Glarner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	rr.	Art. 58. Verwaltung im Allgemeinen.		
Thurgau.	n.	Art. 90. Rechnungssachen.	s.	Art. 378. Zölle, Handel u. Verkehr.
	o.	" 72. Allgemeine Verwaltungss.	t.	" 552. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	p.	" 318. Einzüzlinge.	ww.	" 600. Stifte u. Klöster.
	q.	" 91. Rechnungssachen.	xx.	" 73. Allgemeine Verwaltungss.
	r.	" 164. Recht u. Gericht.		
Rheinthal.	u.	Art. 41. Rechnungssachen.	y.	Art. 74. Obrigkeitliche Güter.
	v.	" 73. Obrigkeitl. Lehen.	z.	" 285. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	w.	" 209. Zoll- u. Verkehrsachen.	aa.	" 198. Märkten.
	x.	" 210. Dymgelb.		
Sargans.	bb.	Art. 37. Rechnungssachen.	dd.	Art. 74. Obrigkeitliche Güter.
	cc.	" 23. Beamte.	ee.	" 174. Collaturrecht zu Wartau.
Baden.	hh.	Art. 41. Rechnungssachen.	oo.	Art. 237. Straßen.
	ii.	" 15. Beamte.	pp.	" 71. Jubicatur- u. Competenzanst.
	kk.	" 235. Weggeld, Straßen.	qq.	" 290. Kriegswesen.
	ll.	" 367. Kirchliches u. Glaubenssachen.	ss.	" 79. Jubicatur- u. Competenzanst.
	mm.	" 236. Zölle.	tt.	" 396. Locales.
	nn.	" 110. Jubicatur- u. Competenzanst.		
Freiamter.	ff.	Art. 46. Rechnungssachen.	gg.	Art. 27. Beamte.
Bier ennetb. Vogt. überh.	g.	Art. 29. Allgemeine Verwaltungssachen.	i.	Art. 60. Justizsachen.
	h.	" 125. Verkehr mit Mayland.	m.	" 156. Kriegswesen.
Lanis.	l.	Art. 214. Märkte, Handel u. Verkehr.		
Luggarüs.	k.	Art. 29. Landesverwalt. im Allgemeinen.		

Conferenz der evangelischen Orte sammt der Stadt St. Gallen während der Jahrechnungstagsfagung zu

Baden. 1679, 2. Juli.

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: S. Abschied 713 (für evangelisch Glarus Statthalter Weiß).

a. Bei der Berathung über das von einigen katholischen Orten verworfene eidgenössische Schirmwert und Erhaltung dieser für das Ansehen der Eidgenossenschaft so dienlichen Einrichtung geben Glarus und Appenzell die Versicherung, daß, wenn auch die dortigen katholischen Mitlandleute wie Uri und Schwyz und halb Unterwalden davon zurück getreten seien, dennoch die Evangelischen dabei beharren werden. **b.** Das in Genf gedruckte aber mit einer andern Ortsangabe versehene Livello politico oder politischer Senkel beschreibt allerlei Griffe, mit welchen der römische Hof die papistischen Parteien in der Eidgenossenschaft in Aufnahme bringen, die Evangelischen aber schwächen könne. Weil schon andere ähnliche Sachen in Genf erschienen sind und daraus leicht große Ungelegenheiten entstehen möchten, soll Genf erinnert werden, über die dortigen Buchdruckereien sorgfältiger zu wachen. **c.** Der evangelische Gesandte von Glarus, in der Besorgniß, sein Mitgesandter Landammann Bussi möchte in einer Conferenz der katholischen Orte Beschlüsse veranlassen, die den evangelischen Mitlandleuten zum Nachtheil gereichen, eröffnet in einer besonders hiefür angeordneten Sitzung: Die katholischen Mitlandleute beharren in ihrer Unvertraulichkeit gegen die Evangelischen, haben sich nicht allein in Bezug auf die Reisezüge, die Mannschaft und die Pässe in den Herrschaften Uznach und Gaster wider den Vertrag von 1638 und das Herkommen gesündigt und mit Schwyz zu ihrem eigenen Nachtheil in einen Vergleich eingelassen, sondern auch im Schirmwesen und im rheinthalischen Geschäfte mit Schwyz gemeinsame Sache gemacht und die mit ihnen gepflogenen Berathungen dem Gegentheile verrathen, gehen sogar damit um, sich zwischen evangelisch Glarus und dem Zürcher Gebiet so festzusetzen, daß die Communication mit Zürich den Evangelischen abgeschnitten werde; und wie gering die Neigung bei ihnen sei, den Vertrag von 1622 zu beobachten, und wie leicht die Evangelischen noch größerer Schaden treffen könne, habe der nächtliche Lärm zu Näfels gezeigt, bei welchem die Evangelischen in der Ruhe lagen, die andern aber heimlich gemahnt in Waffen standen, so daß, wenn die Feuerzeichen angegangen wären, eine klägliche Mordnacht veranlaßt worden wäre. Der hiedurch begründete Wunsch um eid- und religionsgenössisches Aussehen wird empfehlend in den Abschied genommen. **d.** Mählhausen klagt schriftlich über Verweigerung der eidgenössischen Zollfreiheit in Rheinfelden bei Besuch des Marktes von Zurzach. Es wird daher ein kräftiges Intercessionschreiben von der Kanzlei zu Baden aus an die österreichische Regierung gerichtet. **e.** Ein durch Herrn Hochrütiner von St. Gallen eingekommenes bewegliches Memorial stellt den gefährlichen Zustand der evangelischen Kirchen im Herzogthum Burgund dar. Sechs derselben, mehr als die Hälfte der Evangelischen jener Provinz, nämlich Paray, „le Bau“, Landreville, Beaune, Couches und Clugny werden besonders von den Bischöfen von Chalons, Autun und Langres gegen das Edict von Nantes und dreiundsiebenzigjährigen Besiz seit 1673 dergestalt angefochten, daß zwei am 2. December 1676 geschliffen und am 27. Februar 1679 eine dritte,

nämlich die Kirche zu Landreville, zur Schleißung verurtheilt wurde und nur noch Couches, Beaune und Clugny übrig sind, deren erstere die beiden letztern erhalten muß. Die mildreiche Beisteuer der evangelischen Orte ist bereits zu Proceßkosten für den Besitz der noch übrigen Kirchen verwendet. Wenn noch 1500 Franken nachgesandt werden, kann der Proceß zu glücklichem Ziele gebracht werden. Dieses Gesuch wird in den Abschied genommen. **f.** Der Pfarrer Johann Wirth von Herbishofen im Algau dankt für die empfangenen 100 Reichsthaler Geschenk. **g.** Der Betttag wird auf Donnerstag den 21. August angesetzt. **h.** Auf das von Genf besonders an Zürich und Bern gerichtete Schreiben wird geantwortet, man habe mit Bedauern vernommen, was der Stadt Genf von Frankreich wegen eines Residenten, der daselbst das königliche Paket empfangt, begegnet sei, wolle aber hoffen, daß auf Genfs Schreiben davon abgelassen und wie bisanhin ein Bürger von Genf damit beauftragt werde, sei auch bereit, zur Unterstützung des Begehrens ein Schreiben an den König, an Pompone und an Gravel zu richten.

715.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1679, 8. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Sebastian Muheim, Landammann; Joh. Karl Emmanuel Bessler, Bannerherr; M. Dr. Johann Wipplin, Gesandter nach Bellenz. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Kaspar Ahyberg, Landeshauptmann und alt-Landammann; Joh. Gilg Imling, Statthalter; Johann Abegg, Gesandter nach Bellenz. Nidwalden. Franz Ackermann, Landammann; Hans Ulrich Barmettler, Gesandter nach Bellenz.

a u. b. (S. u. Bellenz 2c.). **c.** Ad referendum wird genommen, daß die neue Werbung nicht allein bei Herrn Lussi, sondern auch in Uri „vorbrehen“ wolle, was der Capitulation mit Spanien entgegen wäre und zur Folge hätte, daß keine rechten Volksaufbrüche mehr begehrt, alle Capitulationen corrumpt und die Autorität des ganzen löblichen Standes geschwächt würde. **d.** (S. u. Bellenz 2c.). **e.** Das Gesundheitstribunal zu Mayland hat mit dem Berichte vom Ausbruche der Pest in Polen, Ungarn und Böhmen einen Gesundheitscommissär nach Bellenz geschickt, den aber der Landvogt nicht acceptiren wollte. Um das Tribunal nicht zu mißstimmen, wird ihm höflich gemeldet, daß die Contagion noch fern sei, bei eintretender Gefahr aber von der verdankenswerthen Vorsicht des Tribunals werde Gebrauch gemacht werden. **f.** Ueber den Zinnzoll wird auf der folgenden Conferenz eingetreten; unterdessen soll Uri ein Project ausarbeiten lassen. **g.** Dem Oberstwachmeister Heinrich Fridolin Reding wird der Bericht über die Befestigung der Stadt Rapperswyl sehr verdankt. In der folgenden Conferenz sollen die Risse u. s. w. vorgelegt und deliberirt, auch soll der Schloßvogt von Rapperswyl zur Eidesleistung einberufen werden. **h.** Dem Gubernator von Mayland soll im Namen der III Orte gratulirt und dabei die Verspätung entschuldigt werden. **i.** Schwyz stellt den Antrag, den Grafen Casati zu bitten, daß er die Anwesenheit der Visitatoren zu Mayland benutzen möchte, um die Bezahlung der ausländigen Pensionen zu sollicitiren.

Die Berathung darüber bleibt aber auf die nächste Vörtische Conferenz verschoben, in der Meinung, ein solches Fürwort des Grafen bei dem Gubernator werde bessern Erfolg hoffen lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Wessen zc.

a. b. d. Art. 604—606.

716.

Rechnungs-Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Murten. 1679, 8.—12. August (29. Juli bis 2. August a. R.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bd. G, S. 903.

Gesandte: Bern. Joh. Rudolph Wurstemberger, Benner, und Albrecht Manuel, beide des Täglichen Raths. Freiburg. Franz Peter Bonderweid, Sekelmeister; Brothastus Alt, Stadtschreiber.

a—f. (S. u. die betreffenden Vogteien). **g.** Zwischen Guggisberg und Plaffeien wurde bei dem Holzschwänden ein Marchstein, welcher auf die Rappers-Kohlhütte und die graue Fluch zielte, gestimmt, sollte daher berichtigt werden. **h—z.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **aa.** Da man in dem zwischen Wilsiburg und den Gemeinden Courtion und Misery obwaltenden Streite über den im Vertrag von 1584 bezeichneten Ort Chatelet nicht einverstanden ist, soll Jemand von den beiden Obrigkeiten abgeordnet werden, den Augenschein einzunehmen. **bb.** Die Gemeinden Villarepos und Chandon klagten gegen die Gemeinde Pfauen (Faoug), daß letztere ein allzu hohes Pfandgeld auf das in ihre Gemeinde verirrte Vieh setze, nicht einen Bierer vom Haupt, sondern einen Bazen sammt einem Bierer für den Messelier. Entgegengehalten wird eine Erkenntniß vom 30. November 1665. Bern wird Faoug zu verständigen suchen. **cc.** (S. u. Murten). **dd.** Bezüglich der Curpflichten läßt man es nochmals dahingestellt, daß die Landvögte des einen und andern Orts die Schuldner ernstlich zu deren Entrichtung anhalten. **ee.** Freiburg wünscht, daß, wenn von Bern ein Betttag angeordnet werde, die Prädicanten den nächstwohnenden Pfarrern solches bei Zeiten anzeigen sollen, um fernerm Streit abzuhelpfen. **ff—hh.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **ii.** Die vorjährige, die Traverse fremden Weins betreffende Vereinbarung wird bestätigt. **kk—tt.** (S. u. die betreffenden Vogteien).

Das Uebrige sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogt. überh.	ff. u. gg.	Art. 33 u. 34.
Schwarzenburg.	a. e. f. h—k.	Art. 116—121.
Orbe mit Escherliß.	d. l—s. u—x. hh. tt.	Art. 264—278.
Grandson.	e. y. kk—mm. rr. ss.	Art. 395—401.
Murten.	b. t. z. cc. nn—qq.	Art. 516—523.

717.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1679, 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 157, S. 501.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bodmer. Bern. Bernhard May. Lucern. Joh. Rudolph Dürler. Uri. Joh. Martin Strohmeier, Großweibel. Schwyz. Melchior Fuchs. Unterwalden. Johann Ludwig Lussi, alt-Landammann von Nidwalden und Landeshauptmann von Ob- und Nidwalden. Zug. Johann Weber. Glarus. Bartholomä Paravicini. Basel. Joh. Balthasar Burkhard. Freiburg. Hans Jakob Python, alt-Bürgermeister. Solothurn. Jakob Suri. Schaffhausen. Melchior Pfister.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Vier ennetb. Vogt. überh. **a.** Art. 61. Justizsachen.
b. Art. 80. Verhältnis zu Mayland.

Lanis.

718.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1679, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 157, S. 513.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 717.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Luggarus. **a.** Art. 90. Rechts- u. Gerichtssachen. **c.** Art. 30. Landvogteiwohnung.
 Mainthal. **b.** Art. 199. Verwaltung im Allgemeinen.

719.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1679, 24. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXVI, fol. 72.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Bürgermeister; Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Joh. Rudolph von Diezbach, Bauherr. Lucern. Joseph Amrhy, Samuel Frisching, Schultheiß; Joh. Rudolph von Diezbach, Bauherr. Uri. Sebastian Mueheim, Landammann; Karl Emanuel Schultheiß; Joh. Thüring Göbbslin, Benner. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Franz Betschart, Landesfähnrich. Unterwalden. Franz Betschart, Landesfähnrich.

walden. Johann von Deschwanden, Landammann von Obwalden; Joh. Franz Ackermann, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Ammann; Johann Weber, des Raths. Clarus. Daniel Bussi, Landammann; Hans Peter Weiß, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Bürgermeister; Joh. Christoph Burkhard, Dreierherr; Joh. Heinrich Jäslin, Dreierherr. Freiburg. Franz Peter Vonderweid, Sekelmeister. Solothurn. Franz Suri, Schultheiß; Franz Victor Besenval, Benner. Schaffhausen. Joh. Konrad Neukomm, Statthalter; Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister. Appenzell. Joh. Konrad Geiger, Landammann von Inner-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, Kirchenpfleger und des Raths. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Der Zweck der Versammlung dieser Tagsatzung war, zu berathschlagen, in welcher Weise, ohne Verletzung der Freundschaft, Frankreich bewogen werden könne, den Bau der projectirten Festung Hünningen zu unterlassen. Nach dem eidgenössischen Grusse wurde indessen der eigentliche Gegenstand der Berathung bis zur Ankunft des französischen Gesandten Gravel verschoben, den man ersucht hatte, ebenfalls in Baden sich einzufinden. **b.** Schwyz und Appenzell Auser-Rhoden wurden unterdessen aufgefordert, ihre Gesandtschaften ebenfalls abzuordnen, es traf aber nur diejenige von Schwyz ein. **c.** Indem Gravel bei seiner Proposition am 27. September die Eidgenossen an die erfahrenen vielfachen Beweise freundschaftlicher Gesinnung seines Königs erinnerte, rechtfertigte er die Erbauung der Festung Hünningen, indem er sagte: „Ihr werdet während des letzten Kriegs wahrgenommen haben, daß das Elsaß allezeit den Einfällen seiner Feinde ausgesetzt ist; daß die geringen Schanzen zu Hünningen dieselben nicht verhindern mochten, Schiffe mit Kriegs- und Lebensmittelvorräthen den Rhein hinunter zu führen und gegen das Kriegsheer und die Unterthanen des Königs zu verwenden; daß Hünningen, als offener Platz gegen Deutschland, demjenigen, der sich desselben bemächtigt, den Weg in das Elsaß und in andere Provinzen des Königs öffnet, der König also genöthigt ist, daselbst fortwährend ein ansehnliches Corps Kriegsmannschaft zu unterhalten, die er, wenn die Festung den Platz sichert, vortheilhafter auf andern Seiten verwenden kann. Da er nun die Festung auf eigenem Boden baut, und dieß zu thun berechtigt ist, und Basel dadurch nicht nur nicht gefährdet wird, sondern erwarten darf, daß die Armeen des einen und andern Theils, so wie dieser Paß gegen Deutschland geschlossen ist, nicht mehr Anlaß haben werden, sich den Gränzen der Eidgenossenschaft zu nähern, also auch die Eidgenossenschaft der Nothwendigkeit enthoben sein wird, ihre Gränzen zu decken, läßt sich erwarten, daß sie auch die gegen den Bau der Festung erhobenen Scrupel fahren lasse.“ Nachdem hierauf die wegen der neuen Festung an den König selbst und an den Gesandten Gravel gerichteten frühern Schreiben nebst der erhaltenen Antwort des letztern nochmals in Ueberlegung genommen worden waren, erhielt ein Ausschuß den Auftrag, dem Gesandten die gegen den Festungsbau zunächst an der Gränze sprechenden Motive darzulegen, nämlich Interesse, Sorge und ungleiche Gedanken des gemeinen Mannes und die bei den Fürsten und Ständen über die der Krone Frankreich geleisteten Dienste herrschenden ungleichen Nachreden. Als aber weder diese Vorstellungen noch auch die „Hindeutung auf eine gewisse limitirte Neutralität oder Garantie“ den Gesandten bewegen konnte, sich gegen den Festungsbau zu verwenden, wurde gut gefunden, sich mit Schreiben an den König und an die Herren Louvois und Pomponne zu wenden und den Landvogt Samuel Stettler mit Ueberbringung derselben und Bitte um Antwort abzuordnen. Da indessen von Gravel wenig Hoffnung auf Erfolg gemacht

wurde und man nicht unnütze Kosten aufwenden wollte, entschloß man sich endlich, jene Zuschriften dem königlichen Gesandten zur Uebermittlung zu Händen zu stellen, in der Meinung, daß, sobald eine Antwort einlaufe, die Tagsatzung wieder zusammentreten solle. **d.** Den sämtlichen Orten wird ein von dem Landvogt der XII Orte aus Laus eingekommener Bericht sammt einer Zuschrift der Sanitätsbehörde von Mayland an die Sanitätsdeputirten von Laus vorgelegt. Laut derselben war in Oesterreich, Ungarn und Polen eine contagiöse Krankheit ausgebrochen und bereits ein Sanitätcommissär von Mayland nach Velleuz, sowie auch nach Vironico („Veronic“) abgeordnet, um Leuten und Waaren ohne authentische Gewißheit den Eingang zu wehren. In Erwägung also, daß viele Reisenden und Waaren durch die Schweiz transitiren und die Verbreitung jener Krankheit die Eidgenossenschaft in großen Schaden brächte, wird beschlossen, daß überall an den Gränzen die erforderlichen Maßnahmen gegen den Eingang aller verdächtigen Waaren und Personen getroffen werden sollen. Dieses wird dem mayländischen Sanitätstribunal mitgetheilt, mit Ersuchen um Zurückziehung des Commissärs zu „Veronic.“ **e.** Uri ersucht die Mitorte, den gewesenen Landammann Peregrin von Beroldingen, der wegen einer Mordthat landesflüchtig geworden, im Betretungsfalle einzuliefern, was in den Abschied genommen und den Landvögten zur Nachachtung überschrieben wird. **f.** Der König von Spanien zeigt durch den Gesandten Casati seine Verehelichung mit der Prinzessin von Orleans an. **g.** Die Orte, welche dem Beschlusse vom Februar 1674 noch nicht mit der Prinzessin von Orleans an. **h.** In die Forderung Zug und Appenzells, daß ihnen ihre dem General-Schirmbrief angehängten Landesiegel zurückgegeben werden, wird theils wegen mangelnder Instructionen, theils aus Rücksicht auf die politischen Coniuncturen nicht eingetreten. **i.** (S. u. deutsche Vogteien überh.).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

k. Von dem jezigen Gubernator zu Mayland, Graf von „Melsa“ (Melgar), ist an die mit Spanien verbündeten Orte eine Antwort eingelangt auf das an ihn aberlassene Gratulationschreiben. **l. u. m.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.
Baden.

i. Art. 114. Handel und Verkehr.

l. Art. 368. Kirchliches u. Glaubenssachen. **m.** Art. 369. Kirchliches u. Glaubenssachen.

720.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib. 1679, 5. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Dr. Johann Wipflin. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Joh. Franz Betschart, Landesführer. Nidwalden. Joh. Ludwig Lussi, Landeshauptmann; Joh. Jakob Stulz, alt-Landammann; Daniel Zelger, Obervogt, des Raths.

a. Uri trägt vor, daß der Priester Dom. Gamesino von Roveredo, den die Angehörigen von Camorino zum Pfarrherrn gewählt, den aber die Conferenz zu Brunnen am 8. August 1679 dem Commissär als denselben bezeichnet hatte, welcher die Jurisdiction der Orte bei Monticello violirte und viele Ungelegenheit stiftete, laut dem Berichte der Gesandten des jüngsten Syndicats nun gleichwohl vom Commissär das Placet erlangt habe, und zwar in Folge eines aus der Kanzlei Schwyz gekommenen Schreibens, im Widerspruche mit dem von den Ehrengesandten gegen das Placet gerichteten Befehle; daher der Handel von dem Generalvicar zu Como bei der s. congregatione dell' Immunità zu Rom anhängig gemacht und von derselben ein durch den Gardehauptmann Pfyffer übermitteltes Monitorium an die Orte gelangt sei, was als eine Beschimpfung angesehen werden müsse, so daß auch unsere Jurisdiction eine unwiderbringliche Lässion zu befahren haben möchte. Schwyz bemerkt hierauf, man habe in Schwyz vorgegeben, jener Priester sei ein ganz anderer als der von Monticello her bekannte, und führe ein frommes, geistliches, ja heiliges Leben. Aber Uri und Unterwalden wollen keine Zeit verlieren, sondern durch den Obersten Beroldingen dem Gardehauptmann mittheilen lassen, welche Befugnisse und Freiheiten die Orte in solchen Fällen zu üben berechtigt seien. Unterdessen soll Nachfrage gehalten werden, wer diejenigen gewesen seien, welche der Herren Ehrengesandten præcepta dem Generalvicar in Como übertragen haben. Zu diesem allem stimmt auch Schwyz. **b.** Der Anzug, daß die ennetbirgischen Unterthanen in Appellationsfachen, Compromissen u. s. w. in überschwengliche Kosten gebracht, die Obrigkeiten selbst zu Zwietracht und Mißverständnissen verleitet, höchst nothwendige Angelegenheiten, wie der Zinnenzoll, der Zolltarif von Bellenz u. s. w. gestekt, göttliche Strafe herbeigezogen werde, führt zu der Ansicht, man sollte auf den Abschied von 1566 zurückgehen, und zu andern Rathschlägen, die ad referendum genommen werden. **c.** (S. u. Bellenz 2c.). **d.** Uri soll an das Sanitätstribunal in Mayland schreiben, man könne die Ueberschreitung nicht in dem Maße zugeben, daß auch der Käse und sogar die Pferde beräuchert werden. **e-g.** (S. u. Bellenz 2c.). **h.** Unterwalden wiederholt sein Begehren um Erledigung der parmesanischen Rechnung. Schwyz erinnert, daß der eine Sprecher ausgetreten sei, indessen Landammann Bessler die Sache allein übernehmen könnte. Unterwalden hat zwar deswegen keine Bedenken, dagegen möchte es, weil Herr Bessler der Sache sich beschwert, den Rath von Uri hiefür ersuchen oder demselben die Ernennung eines Sprechers überlassen. Dazu ist aber Schwyz nicht instruiert. Es wird daher angetragen, daß die beiden Orte dem Landammann Bessler noch einen Sprecher beizuordnen ersucht werden sollen. **i.** Dem nach Spanien reisenden Ritter K. Jos. von Beroldingen werden an den spanischen Hof Sollicitationsbriefe um die ausständigen Wachtgelder mitgegeben. **k.** Es wird schließlich die beförderliche Ansetzung einer andern Conferenz für gut erachtet.

Anmerkung. Eine auf den 7. November an die Treib angesetzt gewesene Conferenz der III Orte scheint nicht abgehalten worden oder dann der bezügliche Abschied verloren gegangen zu sein. Die vom 5. November datirte Instruction von Schwyz bezeichnet als Verhandlungsgegenstände: 1) Zolltarif zu Bellenz; 2) Ersetzung des „abgewichenen“ alt-Landammanns Beroldingen als Schiedsrichter in der parmesanischen Angelegenheit; 3) die „Wehrinen vndt berentwegen vorhabenden Werkhe zwüschenndt Riuer vndt Lodrino;“ 4) die beschwerlichen Sanitätscommissäre zu Bellenz und anderswo; 5) allfällige unvorgesehene Gegenstände.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz 2c.

e. e-g. Art. 610-613.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten.

Marau. 1679, 26. u. 27. December (16. u. 17. a. R.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Oberst Gabriel Wyß, des Rath's. Clarus. Joh. Peter Weiß, Statthalter. Basel. Ludwig Krug, Burgermeister; Niklaus Wyß, des Geheimen Rath's. Schaffhausen. Joh. Konrad Neufomm, Statthalter. Appenzell A.-Rh. Ulrich Schmid, Landammann. Stadt St. Gallen. Konrad Fürstenberger, Kirchenpfleger und des Rath's. Mülhausen. Johannes Nysler, Burgermeister; Tobias Schobinger, Kirchenpfleger und des Rath's. Mülhausen. Johannes Nysler, Burgermeister; Josua Fürstenberger, Stadtschreiber. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber. Genf. Jacques Franconis, des Rath's.

a. Genf hatte seinen mitverbündeten Städten Zürich und Bern berichtet, daß der französische Resident, Herr von Chauvigny, sich mit dem ihm für sich und seine Hausgenossen bewilligten katholischen Hausgottesdienste nicht begnüge, sondern daß er auch Leute, die außerhalb der Stadt wohnen, in seiner Capelle die Messe besuchen, sogar fremde Geistliche Messe halten lasse und sich an die durch einen Ausschuß des Rathes ihm dagegen gemachten Vorstellungen nicht fehre, was bald zu einem bürgerlichen Aufstande geführt hätte. Durch diesen Bericht Genfs hatten Zürich und Bern sich veranlaßt gefunden, eine Conferenz der evangelischen und zugewandten Orte zu veranstalten. Der Abgeordnete Genfs, Franconis, durch zwei Herren zur Audienz abgeholt, erzählt in seiner Proposition die bereits erwähnten Vorgänge, theilte die von dem Könige von Frankreich und von Herrn Pomponne an die Stadt Genf gerichteten Antworten auf frühere Schreiben mit und bat um Rath und Hilfe. In Erwägung der großen Wichtigkeit der Sache und ihrer Consequenzen für Genf und die evangelischen Orte überhaupt wurde angemessen erachtet, daß Zürich und Bern eine Gesandtschaft nach Genf abordnen, die auf ihrer Reise dahin bei dem französischen Ambassador in Solothurn ankehren solle. Herr Franconis aber, dem diese Ansicht mitgetheilt wird, äußert Bedenken, jezt schon diese Gesandtschaft in's Werk zu richten, namentlich weil ihm unterdessen wegen der in Genf in Gefangenschaft gelegten Bürger bessere Nachrichten eingelangt waren, nimmt es dagegen auf sich, nach Solothurn zu reisen und den französischen Gesandten auszuforschen, wie die Angelegenheit bei Hofe angesehen werden möchte. Auf den Bericht über seine Berrichtungen in Solothurn wurde dann von Zürich und Bern eine Abordnung nach Solothurn gesandt, um dem französischen Gesandten im Namen der evangelischen Orte die günstige Beilegung der Sache zu empfehlen. Schaffhausen beschränkte sich jedoch auf das Referendum. **b.** Basel klagt, daß der französische Intendant de la Grange im Elsaß die Zufuhr der Zinsfrüchte sowie anderer eigenen Früchte nach Basel gesperrt habe, auf mehrere an ihn gesandte Deputationen nur der Obrigkeit die Hälfte ihrer Gefälle zu beziehen gestatten, der Particularen halber vorerst bei Hofe Befehl erholen wolle. Man gibt den Rath, sich an den Gesandten Gravel zu wenden. Wenn wider Verhoffen der Erfolg nicht günstig wäre, würde man durch ein eidgenössisches Fürschreiben an den König und an Marquis Louvois Abhilfe zu verschaffen suchen. **c.** Clarus trägt abermals seinen Zwist mit dem katholischen Religionstheil vor. Vier Conferenzmitglieder werden

mit specieller Untersuchung der geführten Beschwerden beauftragt. Es wird ihnen als Klage der Evangelischen vorgelegt, daß Schwyz ihnen Mannschaft, Reisezüge und Paß in Gaster und Ugnach streitig mache, unter dem Vorwand, durch den Vertrag von 1638 sei das Vogtrecht über diese beiden Herrschaften gegen die Herrschaft Werdenberg abgetreten worden; daß ferner die katholischen Mitlandleute den Gesandten besondere Instructionen zu geben sich anmaßen, ein abgesondertes Regiment einzurichten suchen, bei Dingen, die ihnen nicht gefallen, aus der Rathsstube austreten, die Ihrigen, wenn sie für die Evangelischen practiciren, für solche Uebertretung des Practicirverbotes nicht von den Evangelischen wollen strafen lassen, ihren Geistlichen das Schmähen auf die Evangelischen bei der Näfelfer Fahrt nicht abwehren, überhaupt es auf einen für die Evangelischen abermals nachtheiligen Vertrag zur Landestheilung anlegen. Die Katholischen werfen dagegen den Evangelischen vor, daß sie die Majorität mißbrauchen; daß sie den Bündnern in der Herrschaft Werdenberg ohne Anfrage der Katholischen Werbung gestattet haben; daß sie die Unkosten einer Conferenz in Zürich aus gemeinem Landesfiskus genommen haben; daß sie die Fahne des Hauptmanns Marti, auf welcher die heilige Dreieinigkeit gemalt war, nicht in der Kirche dulden wollten; daß eine Spielkarte, der Rosenkönig, in das Sacramenthäuschen gesteckt worden sei; daß man vor Beendigung ihres Gottesdienstes in die Kirche dringe, etwa auch Steine in die Kirche geworfen, die Feiertage schlecht gehalten, auf die Kapuziner Hunde gehezt werden; daß man bei der Berathung über die Volksauszüge in Hauptmann Martis Haus Steine geworfen, ihnen bei ihren Landsgemeinden oft Ungelegenheiten gemacht, den Kapuzinern bei der Näfelfer Fahrt die gewohnte Gabe verweigert habe. Nach Erwägung aller dieser Klagen und Gegenklagen fand man, daß Zürich und Lucern die beiden Parteien mahnen sollten, sich zu vertragen. **d.** Die von Uri an Zürich und Bern der Contagion wegen gesandten Schreiben mögen geziemend beantwortet, inmittelst aller Orten fremdes Gefindel fern gehalten werden. **e.** Da das Genfer Satisfactionsgeschäft gegen die Herzogin von Savoyen in Wichtigkeit gebracht ist, soll Bern über den Zustand der evangelischen Thalleute von Piemont Erkundigung einziehen, um sie nöthigenfalls der Herzogin zu recommandiren. **f.** Zürich wünscht, daß die Obrigkeit von Schaffhausen zur Beilegung des zwischen den Nادلern beider Städte waltenden Streits mithelfe. **g.** Die Gemeinde Mariaikirch bittet, daß Schaffhausen den Beitrag an die Unterhaltung ihres Kirchendienerers auch leiste.

722.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

An der Treib. 1680, 2. u. 3. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. Sebastian Muheim, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Joh. Franz Betschart, Landesfährich. Nidwalden. Franz Ackermann, Landammann; Joh. Ludwig Lussi, Landeshauptmann; Joh. Jakob Stulz, alt-Landammann.

a. Nach dem eidgenössischen Gruße wurde die Verhandlung mit der Bemerkung eröffnet, daß zwei Sachen vorzunehmen seien, die Erleichterung der ennetbirgischen Unterthanen und die Zolltarifirung von Vellenz. **b—e.** (S. u. Vellenz zc.). **f.** Zur Liquidirung der parmeseanischen Rechnung kehrt man auf den ersten Stand zurück (in integrum), so daß Schwyz und Nidwalden zwei Sprecher aus Uri wählen sollen und, wenn dieß geschehen ist, Uri den Tag ansetze. **g.** Wegen des Zinnenzolls wird abermals ein bewegliches Schreiben an Lucern gerichtet. **h.** Der Anzug von Schwyz, künftig wieder in Brunnen die Conferenzen zu halten, wird ad referendum genommen. **i.** Schwyz gibt zu bedenken, daß man, um bei den fremden Fürsten nicht alle Achtung zu verlieren, gewisse Compagnieen nicht hätte bewilligen sollen; immerhin sei für die Zukunft hierauf Rücksicht zu nehmen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz zc.

b—e. Art. 614—617.

723.

Conferenz der zwei Orte Lucern und Obwalden.

Lucern. 680, 8. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXVI, fol. 93.

Gesandte: Lucern. Gustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Beat Schumacher, Statthalter und Sekelmeister; Rudolph Mohr, Statthalter und Stadtvener. Obwalden. Johann von Deschwanden, Landammann; Joh. Melchior von Azingen, alt-Landammann; Johann Wirz, des Rath's.

Auf das an Lucern gerichtete Schreiben Obwaldens vom 27. Januar und die demselben angeschlossenen Zuschriften Obwalden's an Uri vom 18. December 1679 und Uri's an Obwalden vom 5. Januar 1680, woraus sich ergab, daß Angehörige Obwaldens verwichenen Herbst und wieder in jüngster Zeit bei Besuchung des Marktes zu Lauis auf dem Passe Platifer von Uri mit dem doppelten Zolle belastet worden seien, unter dem Vorgeben, daß Obwalden gegen Uri, Schwyz und Nidwalden den Dreiländerbund nicht beobachte, indem es im Streite über den Zoll Lucerns bei den Zinnen nicht mit ihnen, sondern mit Lucern zusammenhalte, hiemit Uri auch gegen Obwalden von seinem Rechte Gebrauch mache, „die eigenen Zölle, welche zu Erhaltung des allgemein nothwendigen Passes der Straßen und der Brücken bestimmt seien und dazu nicht hinreichen, nach Belieben zu steigern und von denen nehmen zu lassen, welche andern zusehen, die mit dergleichen ganz neuen Zöllen ihre Zölle und Weggelder schwächen,“ — wurde zu gegenseitiger Besprechung diese Conferenz angeordnet und nach vorgängigem eidgenössischem Gruße von den Abgeordneten Lucerns das Bedauern, daß Obwalden um Lucerns willen von Uri bedrängt werde, und zugleich die Bereitwilligkeit ausgesprochen, zu Abwendung solchen Unrechtes behilflich zu sein. Obwalden ergänzte dann den ersten schriftlichen Bericht durch Erzählung der mit Uri gepflogenen Verhandlung, daß nämlich Obwalden im Schreiben an die von Uri verdetet habe, bei Fortsetzung jener Unbilligkeit zu Mitteln greifen zu müssen, die geeignet wären, sie in die alten eidgenössischen Schranken zu weisen, Uri

aber in seiner Antwort Gegendrohungen gemacht und zum Voraus auf die dreierörtliche Bundesmehrheit hingewiesen und seine bundesgenössische Berechtigung behauptet und die Widerlegung derselben abgelehnt habe; nun hätte Obwalden allerdings auf erner'sche Güter in Obwalden greifen können, dabei aber riskirt, daß Uri dafür nicht nur die weniger bedeutenden Besitzungen Obwaldens in Uri in Arrest legen, sondern auch seinen Rauen in Uri arrestiren würde; und wenn dagegen auch Lucern den Rauen Uri's festnahme, würde doch stets eine Repressalie die andere nach sich ziehen; Lucern möchte also rathe. Die Gesandten Lucerns, ebenfalls von der Ansicht ausgehend, daß das von Uri versuchte Zwangsmittel mit dem Sinne der Bünde im Widerspruche stehe, hielt es für das Angemessenste, daß Obwalden in einem nochmaligen Schreiben an Uri diesen Widerspruch mit dem Bunde auseinandersetze und eine kategorische Antwort verlange, und unterdessen von Lucern an Uri geschrieben und von Obwalden auch Zug von dem Vorfalle in Kenntniß gesetzt und um Rath ersucht werde. Endlich wurde an Stettlers Nachricht (Chronik S. 510) erinnert, unter welchen Bedingungen die Eidgenossenschaft im Jahr 1513 Uri einen Zoll auf dem Berge Platifer zu beziehen bewilligt habe.

Anmerkung. Schon unterm 7. September 1678 forderten Uri, Schwyz und Nidwalden, unter dem Siegel von Schwyz, Obwalden zu einer kategorischen Erklärung über den Beitritt zu der insgemein gut befundenen festen Verbündniß gegen den Zoll bei den Zinnen auf; am 22. December 1678 folgte von Uri eine Rechtfertigung der Zollverdoppelung am Platifer. In dem Schreiben Obwaldens an Zug vom 10. Februar wird neben Darlegung des Streitgegenstandes und seines Verlaufs Zug besonders erinnert, wie Uri, Schwyz und Nidwalden verschiedene Male zu Brunnen und anderswo in sie beide gedrungen haben, zum Zwecke der Abschaffung des Zolls bei den Zinnen mit denselben in ein zu Papier gebrachtes Verbündniß zu treten und dasselbe mit ihren Landesiegeln zu bekräftigen, sie aber in eine solche gewisser Clauseln wegen bedenkliche Verbindung, gleichsam neuen Bund, sich nicht haben einlassen wollen und Obwalden nun beschuldigt werde, den dreierörtlichen Bund überschritten, nämlich die Mitorte nicht wider Gewalt zu Minne oder zu Rechte geschirmt, sondern mit dem Gegner zusammen gehalten zu haben. Im Schreiben an Uri vom 24. Februar suchte Obwalden seine Ansicht von der Bundespflicht nochmals zu rechtfertigen, hatte jedoch laut Bericht an Lucern am 11. Mai noch keine Antwort erhalten, während das Schreiben Lucerns am 13. April in einer Weise war beantwortet worden, die noch keinerlei Neigung verrieth, von dem gefaßten Standpunkte abzugehen. (Beilagen zum Abschied.)

724.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Murten. 1680, 21.—25. Mai (11.—15. Mai a. R.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absq. Bb. G, S. 949.

Gesandte: Bern. Joh. Rudolph Wurstemberger, Benner, und Albrecht Manuel, beide des Täglichen Raths. Freiburg. Franz Peter Vonderweid, Sekelmeister, und Prothasius Alt, Stadtschreiber.

a—cc. (S. u. die betreffenden Vogteien). **ff.** Nachdem der an das Schloß Escherliß schuldige Antheil des Zolls von Neus, im Betrage von 17 Gulden, einige Jahre zurückgeblieben war, erinnert Freiburg an diese Leistung. Bern eröffnet Aussicht, daß diese kleine Summe den Zollbeständern der

wälſchen Lande aufgebildet werden könne. **gg—kk.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **II.** Freiburg bringt an, daß der Gouverneur und fürſtliche Rath zu Neuenburg wegen des Abzugs eine Conferenz begehrt habe. Bern, nicht inſtruiert, nimmt die Sache in den Abſchied. **mm—qq.** (S. u. Murten).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten :

Bern-Freib. Vogt. überh.	kk.	Art. 35.
Schwarzenburg.	a. e—l.	Art. 122—127.
Orbe mit Eſcherliß.	c. k—o. s—u. z—bb. gg—ll.	Art. 279—293.
Grandſon.	d. p—r. w—y. dd.	Art. 402—409.
Murten.	b. v. ee. ee. mm—qq.	Art. 524—532.

725.

Conferenz von acht katholiſchen Orten.

Lucern. 1680, 23. u. 24. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Abſch. Bb. LXVI, fol. 114.

Gefandte: Lucern. Eustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Rudolph Mohr, Statthalter und Stadtvener; Thuring Göldlin, Venner. Uri. Sebastian Muheim, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Jakob Weber, Landammann; Franz Betschart, Landesfähnrich. Unterwalden. Joh. Melchior von Akingen, Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, alt-Ammann; Hans Bernhard Stammler, Fürsprecher und des Raths. Glarus. Daniel Bussi, Landammann. Freiburg. Franz Petermann Gottrau, Schultheiß. Solothurn. Franz Suri, Schultheiß; Victor Besenval, Venner.

a. Nach abgeſtattetem eidgenöſſiſchem Gruße wurde gemäß der Ausſchreibung als Hauptſache der Bund mit der Republik Wallis in Behandlung genommen und das von dem Abgeordneten von Wallis, Christian Gaßner, Zehndenhauptmann zu Leuf, mitgebrachte Creditiv vorgelegt, dann über die im Ausſchreiben bezeichneten, den Bund betreffenden Punkte eingetreten. Der erſte bezog ſich auf die Alternative oder Kehre, wie der Bundesact vom einen zum andern Theile den Umgang zu den beſtimmten Jahrszielen haben ſollte, um welche von Seite des Wallis eine mehrere Moderation verlangt wird. Von der Anſicht aus, das Bund- und Landrecht mit Wallis ſei ein Contract zwiſchen zwei Contrahenten, den VII Orten einer- und der Republik und dem Biſchof von Wallis andererseits, erſchien das Abänderungsgeſuch von Wallis unerwartet; man war aber geneigt, demſelben zu entsprechen, ſei es, daß die Alternative auf zehn, ſei es, daß ſie auf zwanzig Jahre geſtellt, oder bei einem ganzen Umgang die Kehre zwei Mal in das Wallis geſetzt würde, ſo daß der Bundesact nach zehn Jahren in Uri, nach zwanzig in Schwyz, nach dreißig in Unterwalden, nach vierzig in Wallis, dann in den übrigen Orten und endlich nach neunzig Jahren wieder in Wallis vorgienge und ſodann der neue Umgang begänne. Dem Einwurfe, daß dieſe

Bestimmung große Unkosten verursachte, wurde der Vortheil entgegen gehalten, welchen die öftere Erneuerung des Actes für die Befestigung des Bundes und für die katholische Religion zur Folge haben würde. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärte, entschieden für eine Frist von zwanzig Jahren instruiert zu sein, jedoch die Ansicht der Mehrheit der Obrigkeit hinterbringen zu wollen. Andere Orte waren um so geneigter, die Wünsche von Wallis zu berücksichtigen, damit nicht durch Stekung dieser Unterhandlung Bern Gelegenheit gegeben werde, für den Tractat Raum zu gewinnen, und trugen zugleich an, zu Ermäßigung der Kosten die Abordnung jedes Ortes auf zwei Gesandte, mit höchstens acht Pferden (jeder ein Edelmann mit zwei Dienern) zu beschränken. Den zweiten Punkt, die Hülfeleistungen und Zugungskosten betreffend, so hat die Erfahrung gezeigt, daß, „so man mit den Unkatholischen etwas zu streiten hat, sie gewöhnlich andere Prätexte als die Religion vorwenden und aber hauptsächlich allwegen die Religion darunter verborgen ist; also zu verhüten, daß in Nothfällen nicht erst die Quästion geführt werde, ob es eigentlich die Religion betreffe, können wir nichts anderes und besseres finden, als daß, wenn man mit Unkatholischen in Zerwürfniß kommt, solches für ein der Religion anhängiges Geschäft gehalten und der hilfliche Zugang auf Kosten des Angerufenen geleistet werden soll, laut Instrument von 1533.“ In Bezug auf den dritten Punkt, die Arreste und Schuldsachen, wird die darüber im Abschiede zu Hospital von 1661 enthaltene Bestimmung beibehalten. Diese drei Punkte werden Wallis durch einen expresseu Boten zur Kenntniß gebracht, in Berücksichtigung, daß um diese Zeit der gemeine Landrath abgehalten wird. **b.** (Die mit Savoyen verbündeten Orte). An die Lieutenantsstelle in der eidgenössischen Leibgarde zu Turin meinte zwar Wallis auch Anspruch zu haben; da jedoch diese Garde von den VI Orten errichtet und darum in sechs Rotten getheilt ist, mögen zuweilen Walliser in derselben Aufnahme finden, nicht aber Berechtigung zu Aemtern erhalten, daher mit den Abgeordneten von Wallis darüber gar nicht eingetreten, wohl aber der Gesandte von Savoyen darauf aufmerksam gemacht und bei der Bundeserneuerung mit Savoyen gebührende Voracht geübt werden soll. **c.** (Alle Orte). Solothurn erbittet Rath gegen die von Bern ihm widerfahrende Beeinträchtigung, nämlich Erhöhung des Zolls zu Yverdon von 6 Bazen vom Güterstück oder dem Ballen, auf 20 Bazen vom halben Ballen; ferner Verbot des Weinhandels nach solothurnischem Gebiet; endlich Einrichtung einer neuen Schiffahrt von Yverdon durch den Neuenburger- und Bieler See und die Aare hinunter bis in den Rhein, mit wöchentlich zwei großen Schiffen, wobei Solothurn zugemuthet werde, die Straße für den Rücktransport der Schiffe durch sein Gelände zu gestatten und Güter und Bäume längs dem Ufer verwüsten zu lassen. **d.** Dem an Lucern überschriebenen Wunsche der Orte gemäß hatte an der Stelle des verstorbenen Cardinal-Defans Francesco Barberini der Cardinal Carlo Barberini die Protection der eidgenössischen Nation übernommen. Daher soll demselben auch die Angelegenheit des Landschreibers Reding, das Canonicat in Constanz betreffend, sofern die Domstift nach Rom citirt ist, empfohlen werden. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Da der zwischen den mähländischen Conservatoren der Sanität und den III Bünden eingetretene Zwist nicht nur die Suspension des Verkehrs mit den III Bünden zur Folge hat, sondern auch der Eidgenossenschaft zugemuthet wird, entweder gegen die III Bünde ebenfalls zu sperren, oder selbst, sammt den ennetbirgischen Vogteien, in Bann erklärt zu werden, soll Zürich ersucht werden, die Gränzaufsicht neuerdings einzuschärfen, den III Bünden Nachgiebigkeit gegen Mähland zu rathen, widrigenfalls den Abbruch des Verkehrs von Seite der Eidge-

noffenschaft in Aussicht zu stellen. Dem Sanitätstribunal wird von diesen Maßnahmen Kenntniß gegeben. **g.** Glarus setzt die Bezeationen auseinander, welche die Katholischen von den Unkatholischen erfahren, die ihnen die Nichtbeachtung der Verträge vorwerfen und zugleich zumuthen, nicht bloß in Civilsachen, was sie sich gefallen ließen, sondern auch in Standessachen sich der Stimmenmehrheit zu unterziehen, sie also wie Untertanen behandeln. Da man nun wohl verspürt, daß die Unkatholischen aus anderweitiger Anweisung wider sie gestärkt sein müssen, findet man nöthig, einerseits den Katholischen behüßlich zu sein und in diesem Sinne die Verträge und das von katholisch Glarus eingelegte Memorial den katholischen Orten zu näherer Prüfung und zur Instruirung ihrer Gesandten auf folgende Tagsetzung zu empfehlen, andererseits Zürich das Bedürfniß versöhnlicher Einwirkung auf die beiden streitenden Theile von Glarus wohlmeinend und inständigst anzuempfehlen. **h.** Da die vom französischen Gesandten versprochene Erklärung des Königs von Frankreich, daß er für Einschließung der Eidgenossenschaft in den allgemeinen Friedensvertrag besorgt sein werde, noch nicht erfolgt, hingegen die kaiserliche Erklärung unlängst eingelangt ist, theilt auf geschene Anfrage der Gesandte von Solothurn mit, daß auch seiner Obigkeit kein Bericht hierüber zugekommen, dagegen der französische Gesandte von derselben an das gegebene Versprechen erinnert worden sei. **i.** (S. u. Rheinthal). **k—m.** (S. u. Thurgau). **n.** (Die mit Spanien verbündeten Orte). Auf Beförderung des Duca di Medina Celi zum ersten Minister Spaniens wird sowohl ihm selbst als auch seinem Schwager, dem Gubernator zu Mayland, ein Beglückwünschungsschreiben zugesandt und denselben zugleich die Eidgenossenschaft für alle Vorfällenheiten recommandirt. **o.** (Die mit Savoyen verbündeten Orte). Entgegen dem Antrage, den in diesem Monate zur Majorennität gelangenden Herzog von Savoyen auf schikliche Art an die Bundeserneuerung zu erinnern, soll zugewartet werden, bis sein Regierungsantritt den Orten notificirt wird. **p.** (Die sechs alten Orte). Uri spricht den Wunsch aus, daß man, wie mit Worten, so auch mit Werken bundesgenössisches Einverständnis übe, sich über den Zollbezug bei den Zinnen, den Lucern als alt ausgabe, die andern Orte als neu betrachten, verträge, Lucern sich entschließe, denselben abzuthun, widrigenfalls doch der Richter zur Entscheidung des Streites bezeichnet werde. Lucern erklärt sich zu allem freundschaftlichen Werke bereit, will aber vorerst auf die unter'm 23. Januar und 3. Februar 1679 an die III Orte und besonders an Schwyz erlassenen Schreiben die verheißenen Antworten abwarten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

e. Art. 165. Recht und Gericht.
k. „ 261. Abzug.

l. Art. 553. Kirchliches u. Glaubenssachen.
m. „ 601. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

l. Art. 286. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Beckenried. 1680, 7. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Sebastian Muheim, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Jakob Weber, Landammann; Franz Betschart, alt-Landammann. Nidwalden. Joh. Ludwig Lufft, Landammann; Karl Leodegar Lufft, Bannerherr; Franz Ackermann, Landeshauptmann; Joh. Jakob Stulz, Commissär, alle drei alt-Landammann.

a. Die begonnene Verhandlung über den Zinnenzoll wird von Schwyz mit dem Anzuge unterbrochen, herkömmlich haben die Tagsatzungen der III Orte in Brunnen stattgefunden; Schwyz könne sich aber auch einen Umgang gefallen lassen zwischen Treib, Brunnen und Beckenried. Uri erwidert, die Tagleistung sei nicht mehr nach Brunnen ausgeschrieben worden, weil die Kanzlei von Schwyz wegen des Placets für den Pfarrer von Camorino sich nicht an den Beschluß der Conferenz gehalten, und weil Schwyz der Beschwerde des Landammanns Muheim über die ihm von einem gewissen Sigerist zu Ingenbohl widerfahrne schimpfliche Bedrohung nicht Rechnung getragen habe. Schwyz entschuldigt den erstern Vorwurf als Mißverständniß, den zweiten als Folge einer für Schwyz ehrverletzlichen Aeußerung des Landammanns Muheim an öffentlicher Landsgemeinde zu Uri. Muheim entgegnet, er habe von dem Sempacher Brief und von dem Bund der alten Orte als freier Mann gesprochen, mit gebührendem Respect, könne aber mißverstanden worden sein. Nidwalden vermittelt, dem Orte Uri die Bestimmung des Versammlungsortes zu überlassen, in Hoffnung, dieses verdrießliche Geschäft werde beiderseits in Bergeffenheit gestellt. **b.** Nach Verlesung mehrerer Schreiben von Lucern wird dahin mit dem Gesuche geantwortet, den Zinnenzoll abzuschaffen; wenn das nicht geschehe, so verlange man eine kategorische Erklärung, ob Lucern darüber in das eidgenössische Recht eintreten wolle; zugleich möge Lucern melden, welche andere Klagepunkte es gegen die III Orte habe. Wenn Lucern nicht entspricht, soll die Sache vor die hohen Gewalten gebracht, etwa ein Markt in Rüßnacht angeordnet und der Besuch des Marktes in Lucern verboten werden. **c.** (S. u. Bellenz 2c.). **d.** An die Stelle des abwesenden Landammanns Beroldingen wird Schwyz für das parmefanische Rechnungsgeschäft einen andern Satz ernennen. **e.** Da wegen der Aufwerfung einer Schanze und eines Grabens in Rapperswyl zwischen den Bürgern Mißverständniß entstanden ist, soll jedes Ort zur Aufnahme eines Augenscheins Jemand nach Rapperswyl senden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz 2c.

e. Art. 618.

Gemeineidgenössische Jahrsrechnungs-Tagssagung.

Baden. 1680, 30. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXVI, fol. 143.

Gesandte: Zürich. Joh. Heinrich Escher, Burgermeister; Joh. Kaspar Landolt, Sefelmeister. Bern. General Sigmund von Erlach, Schultheiß; Oberst Joh. Rudolph von Dießbach, des Rath's. Lucern. Gustavus von Sonnenberg, Schultheiß; Joh. Thüring Göldlin, Benner. Uri. Sebastian Muheim, Landammann; Johannes Epp, des Rath's. Schwyz. Jakob Weber, Landammann; Joseph Janzer, des Rath's. Unterwalden. Johann von Deschwanden, alt-Landammann, und PeterENZ, des Rath's, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Joh. Walthard Staub, Kirchenpfleger, und Christoph Andermatt, des Rath's. Glarus. Daniel Bussi, Landammann; Joh. Peter Weiß, Statthalter. Basel. Joh. Ludwig Krug, Burgermeister; Joh. Christoph Burkhard, Dreierherr. Freiburg. Johann Castella, Sefelmeister; Joh. Franz Philipp von Lanthen, genannt Heid, des Rath's. Solothurn. Joh. Georg Wagner, Schultheiß; Franz Victor Besenval, Benner. Schaffhausen. Joh. Konrad Neukomm, Statthalter; Joh. Jakob Stocker, Sefelmeister. Appenzell. Joh. Konrad Geiger, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Tobias Schöbinger, Kirchenpfleger.

a. Der eidgenössische Gruß eröffnet die Verhandlungen. **b.** Hinsichtlich des Münzwesens bleibt es bei dem letztjährigen Abschiede, nur klagt Schaffhausen über den durch Herabsetzung der deutschen Münze erleidenden Schaden. Andere rügen, daß, obschon alles Münzen eingestellt sein sollte, dennoch einige Orte zu münzen fortfahren und die guten groben Silberforten in schlechte Handmünze umändern, ein Vorwurf, den Bern zur Ehrenrettung seiner Münze, deren Gehalt seit zwanzig und mehr Jahren gleich geblieben sei, von sich ablehnt. Schwyz und Schaffhausen nehmen dabei Anlaß, ihre Vertli zur Circulation in ihrem vollen Nennwerth zu empfehlen. Allein es bleibt bei dem frühern Beschlusse, wonach jedes Ort nur auf dem eigenen Gebiete seine Münze bei dem angeetzten Schrot schützen möge, im Uebrigen die Vertli auf eilf Lucerner Schillinge gewerthet bleiben. **c.** Auf die zwei vom Sanitätstribunal von Mayland eingegangenen Erinnerungsschreiben wird, nach Antrag eines zur Vorberathung der Angelegenheit ernannten Ausschusses, zum Schuze sowohl der Gesundheit als des freien Handels und Wandels beschloffen, wie 1668, 1669 und 1679 an den Gränzen der Orte selbst und der Zugewandten und der deutschen Vogteien strenge Aufsicht anzuordnen und zu beobachten, namentlich die kleinern Rhein-fähren sorgfältig zu überwachen, die jenseitigen Bewohner und Regierungen davon in Kenntniß zu setzen, auch den Bischof von Constanz zu ähnlichen Anordnungen einzuladen. In Bezug auf Reisende sollen nur solche passiren mögen, welche beweisen können, daß sie aus unverdächtigen Orten kommen und daß selbst wenigstens vierzig Tage sich aufgehalten haben; vermögen sie dieß nicht zu erweisen, so werden sie zurückgewiesen oder haben außerhalb achtzig Tage Quarantäne zu leisten. In der Ausfertigung der Fede

(Paßscheins) ist in der ganzen Eidgenossenschaft die gleiche Form zu beobachten, Beschreibung der Person, ihrer Statur, Haare und Jahre; in die fremden Pässe aber ist nur die Unterschrift der untersuchenden Stelle einzuzichnen. Von Waaren und Thieren, besonders Federn, werden auch nur diejenigen eingelassen, die von unverdächtigen Orten herkommen. Dem Sanitätstribunal wird von diesen Anordnungen Mittheilung gemacht und dabei bemerkt, die Eidgenossenschaft habe im Commercium sich von Deutschland, besonders Niedersachsen, Franken, Schwaben, Rheinstrom nicht absondern können, ersuche aber um Bericht, wenn das Contagium sich weiter verbreite; sie werde ein gleiches thun, wenn ihr etwas bekannt werde. **d.** Nachdem man während des Kriegs aus Mitleid überflüssiges Bettler- und Strolchengesindei geduldet hat, findet man es an der Zeit, desselben sich wieder zu entledigen. Zu diesem Zwecke wird auf den 5. August eine dreitägige Bettlerjagd für die ganze Eidgenossenschaft und die Aufstellung von Profosken angeordnet, welche in allen Städten, Flecken und Dörfern das aufgegriffene Gesindei einander abnehmen und endlich aus dem Lande liefern sollen. Die Klöster und Spitäler werden gewarnt, daß sie die Fremden nicht durch Almosen anziehen oder denselben Aufenthalt geben. Von auswärts herkommende Träger von Steuer- und Bettelbriefen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Einheimischen soll jedes Ort den Seinigen helfen und ihnen nicht gestatten, Andere zu überlaufen; doch ist christliches Mitleiden zu erweisen Niemanden verwehrt. In den gemeinen Vogteien mögen Brandbeschädigte oder von andern Unfällen betroffene Leute sich bei den Landböcgen um Steuerbriefe bewerben und bei den regierenden Orten mit denselben um mitleidige Steuer sich anmelden; doch sollen die Landböcge hierbei sparsam verfahren. **e.** Zug und Appenzell J.-Rh. erneuern ihr Begehren um Herausgabe ihrer dem Schirmbriefe anhängenden Siegel. Uri, Schwyz und Obwalden treten ab; ebenso auch Zug und Appenzell J.-Rh., sowie katholisch Glarus. Die übrigen Orte erklären, bei dem als zweckmäßig erprobten Schirmwerk zu beharren, machen sich aber auch kein Bedenken, den Orten, welche dasselbe nicht mehr halten wollen, die Siegel gegen eine Empfangsbefcheinigung zurückzugeben, wollen es jedoch auch nicht unterlassen, den von dem Schirmwerke zurücktretenden Orten mündlich und schriftlich zu Gemüthe zu führen, daß die Versicherung bundesgemäßer Hilfe auch mit angemessener Hilfsbereitschaft, Organisation, Bewaffnung und Uebung der Mannschaft, Anlegung von Munitions- und Lebensmittelvorräthen, Bestimmung von Sammelpätzen u. s. w. begleitet sein und dadurch Vertrauen erwecken müsse, die betreffenden Mitorte hiemit darüber Verabredungen treffen möchten, die dem Zwecke sowohl als der jezigen Art der Kriegsführung entsprechen und geeignet seien, an die Stelle des bisherigen Schirmwerks zu treten, in welchem Falle auch die jetzt noch am Schirmwerke haltenden Orte gerne das weniger Gute an das Bessere tauschen und den Beweis leisten würden, daß bei ihnen weder Eifer noch Eigennuz noch Geldspendung im Spiele gewesen sei. Als dieses den wieder eingetretenen Gesandtschaften eröffnet wurde, erwiderten die einen, daß sie instruiert seien, sich darüber gar nicht einzulassen, die andern, daß es bei ihnen an der nöthigen Kriegsbereitschaft nicht ermangle. **f.** Die Proposition des französischen Gesandten enthielt nichts von Bedeutung und wurde durch einen Ausschuß einfach verdanft. **g.** Hinsichtlich der sowohl vom Kaiser als vom Könige von Frankreich eingesandten Original-Patente, betreffend den Einschuß in den Friedensvertrag (V e i l a g e 18), fanden sich in demjenigen Frankreichs nur die XIII Orte specificirt genannt und der Zugewandten war nicht gedacht, so daß Abt und Stadt St. Gallen sich beschwerten. Der französische Gesandte jedoch verbieth, daß das

Versehen wieder gutgemacht werden solle. **h.** Der französische Gesandte wird auch erinnert an die Beschwerde Basels wegen der Posten, wegen der Beschränkung des Kornkaufs im Elsaß, wegen der Steigerung und Vermehrung der Zölle; ferner an die von 1636 und 1637 herrührenden und andere generale und particulare Ansprachen. Er sagt seine Verwendung zu, kann aber hinsichtlich der Post keine Hoffnung machen, da dieselbe königliches Regal sei. **i.** Der Genfer Abgeordnete, alt-Syndic Jakob Delarive, hält einen Vortrag über die zwischen Savoyen und Genf entstandenen Mißverständnisse und namentlich über die Nichterfüllung der der Deputation nach Turin gemachten Verheißungen und die fortwauernde Bedrängniß Genfs und seiner Angehörigen zu St. Victor und Chapitre. Der Vortrag wurde durch einen Ausschuß empfehlend dem savoyischen Gesandten Greißy übergeben sammt einem an die Regentin gerichteten Schreiben. Greißy setzte aber der Darstellung Genfs noch einige Bemerkungen entgegen: In den Präliminarien vor der Abordnung der Gesandtschaft nach Turin habe man allerdings versprochen, in die Sache selbst einzutreten, und sie mit Ruhe zu erdauern sei man im Begriffe gewesen, als die Gesandten, ohne gebührende Satisfaction geleistet zu haben, nach Genf zurückkehrten und die Verhandlung unterbrachen; bei der folgenden Reise haben die Genfer Gesandten auf Herstellung des Vertrags von St. Julien gedrungen, ungeachtet sie laut der von ihnen anerkannten Sentenz des französischen Ambassadors kein Recht auf das von ihnen angesprochene Haus zu Corsinge haben, also mit sich selbst in Widerspruch kommen; obwohl savoyischer Seits davon ausgegangen wurde, daß der Tractat von St. Julien keine Gültigkeit mehr habe, sei doch den Ministern Befehl gegeben worden, zwar nicht aus Schuldigkeit, sondern des Friedens wegen so zu verhandeln, als wenn derselbe noch in Kraft bestände; Genf aber wolle sich nicht mit dem Inhalte des Vertrags zufrieden geben und keinerlei billige Gegenentsprechung sich gefallen lassen, sondern am Vertrage selbst festhalten, als wenn ohne diesen kein Friede je hätte bestehen mögen; aus allem diesem ergebe sich, daß die Regentin kein Vorwurf von Unbilligkeit u. s. w. **k.** Die Gesandten von evangelisch Glarus bringen vor, ihre katholischen Mitlandleute haben seit drei oder vier Jahren der Verträge sich zu entschlagen begonnen, über die ihnen in denselben zugesprochenen, für die Evangelischen nachtheiligen Berechtigungen hinaus sich in die neue Regierung des Rheinthals eingelassen, im Defensionalwesen von den evangelischen Mitlandleuten sich gesündigt, dem gemeinsamen Landvogt in Ugnach und Gaster Mannschaft auszuheben nicht gestatten wollen, auch für sich Gebote und Verbote ergehen lassen u. s. w.; die Eidgenossen mögen also die katholischen Mitlandleute zu Beobachtung der Verträge und Bräuche anhalten und das Ort Glarus bei seinen Rechten schützen. Die katholischen drei Abgeordneten geben die geklagten Thatsachen zu, legen aber die Schuld den Gegnern bei, welche ihre Mehrheit zu Unterdrückung der Katholischen benutzen; daher denn auch die Katholischen die vornehmlich aus dem Vertrage von 1623 entsprungenen Mißverständnisse in gleicher Weise, wie jener Vertrag zu Stande kam, und nicht durch gleiche Sätze vor vier oder mehr Orten wollen entscheiden lassen, sondern auf die XII Orte sich berufen. Hinsichtlich der angeführten besondern Punkte erklärt die katholische Gesandtschaft, ihrerseits habe man nur insoweit zu der neuen Regierungseinrichtung im Rheinthal gestimmt, als die Landvogtei zu besetzen der Reihenfolge nach, laut Vertrag von 1623, den Katholischen zugestanden; im Defensionalwesen seien sie immer bereit gewesen, einem einmüthigen Beschlusse beizustimmen; Gebote und Verbote geben sie keine gesündigt, ausgenommen, daß man keine Freiheiten vergeben solle; die Mannschaft und die Pässe in Gaster und Ugnach betreffen Anstände, die nicht

bloß die Katholischen berühren, sondern auch das Ort Schwyz, und bis 1653 zurückgehen; das den beiden Religionen gemeinsame Regiment beschränke sich auf die inländischen Angelegenheiten, hingegen in Ständesachen, Aemtern, Gesandtschaften, Vogteien sei jeder Theil für sich und haben die Katholischen ihre besondere Landsgemeinde und auf der Tagsatzung eine halbe Stimme; die Verträge betreffend seien es die Unkatholischen, die sie nicht halten, wie Beispiele beweisen, indem sie das Schönlein eines Convertiten hinterhalten, die Feiertage nicht beobachten, vor den katholischen Gerichten gehörige Sachen vor den gemeinen Stab bringen u. s. w. In Erwiderung hierauf sprechen die evangelischen Gesandten ihr Befremden aus über Beschwerden, die ihnen bei Hause nie eröffnet worden seien, keinen Grund haben und nur zu ihrer Berunglimpfung vorgebracht werden, verwahren sich mit Berufung auf den Abschied von 1656 gegen eine Entscheidung in der Tagsatzung durch Stimmenmehrheit und gegen die Behauptung, daß dem katholischen Theile ein Instructionsrecht für die Tagsatzungsgesandtschaft oder die halbe Stimme zukomme; nur in den von den Verträgen specificirten Dingen seien sie gesondert; was über diese hinaus gehe, sei Sache des gemeinsamen Regiments. Schließlich weist die katholische Gesandtschaft den Vorwurf unbegründeter Behauptungen zurück und anerbietet Beweise. Im Austritte von Glarus und bei Besprechung der beidseitigen Vorträge fand man rätlich, die beiden Parteien zu ermahnen, daß sie gütlich zusammentreten und auf Ratification ihrer Prinzipalen eine Vereinbarung verabreden möchten. Der Versuch wurde gemacht ohne etwas zu verfassen. Nun riethen einige Orte, einen gütlichen Spruch durch gleiche Sätze einzuleiten; andere wollten eine Entscheidung durch die gesammte Tagsatzung aussprechen lassen. Endlich fand man, da beide Theile die Verträge und Sprüche zu halten begehren, und der wesentliche Streit auf die Auslegung des Vertrags von 1623 und seine Anwendung auf die Ständes- und Landesachen hinauslaufe, sei es am zweckmäßigsten, vorerst die katholische Gesandtschaft über ihre dießfällige Ansicht zu vernehmen. Die katholische Gesandtschaft, in Abwesenheit ihrer Gegenpartei befragt, was sie unter dem Ausdrucke Ständesachen verstehe, zeigt an: Die Amtsleute, als Landammann, Statthalter, Landessekretär und andere gemeinsame Landesamtsleute und Richter, wenn sie in ihren gesonderten Landsgemeinden gewählt seien, werden dem gemeinsamen Stand vorgestellt und daraufhin beeidigt nach alten Bräuchen und Gewohnheiten, auch alle Landesjustizsachen, Civil-, Criminal- und andere allgemeine Landesordnungen mit einander verhandelt, außer der Religion; alles übrige sei Ständesache, so daß jeder Theil absonderlich darüber verhandeln und tractiren möge, es wäre in oder außer dem Lande. Als nach Ausstand der katholischen Gesandtschaft diese Erklärung der evangelischen Gesandtschaft eröffnet wurde, wollte diese über eine solche Auffassung der Ständesachen ohne vorher eingeholte Instruction sich nicht auslassen. Auch andere Orte fanden Bedenken, ohne Instruction weiter vorzugehen, wogegen einige andere meinten, man sollte die erhitzten Gemüther wenigstens einigermaßen dadurch beruhigen, daß man eine gütliche Vereinbarung einleite. Endlich verständigte man sich dahin, beide Theile zu freundlicher Beilegung wenigstens der Nebensachen zu ermahnen und, sofern sie sich nicht einigen können, auf einer besonders für diesen Gegenstand auszuschreibenden Tagsatzung die Angelegenheit wieder zur Hand zu nehmen. Uri und Schwyz protestiren gegen jedes Ungemach, das aus dieser Verschiebung etwa entstehen möchte. I. Das Gesuch Schaffhausens, seinen Kaufleuten ausnahmsweise von dem leztjährigen Abschiede auf nächster Zürcher Herbstmesse den Verkauf von ungenetztem und ungeschorenem deutschen und Nördlinger Tuch zu erlauben, wird nicht zugestanden. III. Der neue Stadtcommandant

von Constanz, Ferdinand Freiherr von Stadel, kaiserlicher Kammerherr und Regimentsoberst, anerbietet freundliche Nachbarschaft und erhält entsprechende Zusicherung von der Eidgenossenschaft. **n.** Erinnerung an die noch ausstehenden Beiträge zu den Kosten der von Bern, Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn beschickten Gesandtschaft nach Burgund, laut Rechnung von 1677 für jedes Ort 138 Gulden betragend; diese sind nur von Zürich, Basel und Abt von St. Gallen bezahlt, von Schaffhausen und Stadt St. Gallen verheissen, während die übrigen Orte die Sache in den Abschied nehmen. **o.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **p—z.** (S. u. Baden). **aa—hh.** (S. u. Thurgau). **ii—pp.** (S. u. Rheinthal). **qq—vv.** (S. u. Sargans). **ww—yy.** (S. u. Freiamter). **zz.** (Die vier St. gallischen Schirmorte sammt Abt von St. Gallen). Auf Bericht, daß ein in Wyl begangener hoher Fehler von den fürstbischöflichen Beamten ohne Beisein des Hauptmanns verhandelt und die Buße theilweise in eine Vergabung ad pias causas verleitet worden sei; ferner, daß dem Hauptmann keine specificirten Bußrechnungen vorgewiesen, auch nur beiläufig die Kostensummen angegeben werden, und daß von Seite Blattens gar nichts mehr eingezahlt werde und auf geschehene dießfällige Anfrage von dem Fürstbischöflichen Antwort eingekommen sei, wurde der St. gallische Landeshofmeister dießfalls Auskunft zu geben eingeladen, von ihm aber geantwortet, er wisse von jener Anfrage nichts und ermangle überdieß der nöthigen Instruction, halte jedoch dafür, daß die Sache mit den fürstlichen Regalien in Verbindung stehe; worauf ihm erwidert wurde, daß laut Schirmbrief der Fürstbischöflichen sich der Regalien begeben habe.

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

aaa. Die katholische Gesandtschaft von Glarus eröffnet die Beschwerden des katholischen Landstheils gegen die Mittlandeute der andern Religion, und erhält die Zusicherung, daß man in der allgemeinen Sitzung seine Sache unterstützen werde, wie dann auch geschehen. **bbb.** (Die mit dem Bischofe von Basel verbündeten Orte). Der Weihbischof und Archidiacon Kaspar Schnorf, als bischöflicher Gesandter, erzählt: Die Veranlassung zu dem an Lucern gestellten Begehren, einen eidgenössischen Gesandten nach Bruntrut zu senden, sei ein „Ungemach“ gewesen, welches zwischen einem bischöflichen Unterthan und einem französischen Soldaten vorgefallen, als die Franzosen zunächst an der Gränze campirten; die Sache sei bald wieder ausgeglichen worden; immerhin aber bitte der Bischof bei den fortwährend zweifelhaften Conjecturen um bundesgenössische Aufsicht. Es wird entsprochen. **ccc.** (S. u. Thurgau). **ddd.** (S. u. Rheinthal). **eee.** (S. u. Baden). **fff.** Die Gesandtschaft von Solothurn bringt die schon in der Conferenz zu Lucern gegen Bern erhobenen Klagen in Erinnerung, betreffend das Verbot, auf Solothurner Gebiet Wein zu kaufen, wodurch das Commercium verletzt sei; ferner die Steigerung alter und Aufrihtung neuer Zölle, die neue Schifffahrt von Yverdon und die Aare hinunter, und endlich die bei den bernischen Amtleuten in vollen Schwung gekommene Uebung, zu fordern, daß die um Criminalsachen beklagten solothurnischen Unterthanen in eigener Person erscheinen müssen und kein Anwalt zugelassen werde, anderer Beeinträchtigungen zu geschweigen. Zwar verheissen die katholischen Orte in dieser Beschwerdeführung gegen Bern ihren Beistand, allein wegen anderer Geschäfte schien Aufschub angemessen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	aa.	Art. 92. Rechnungsfachen.	ff.	Art. 349. Einzüglinge.
	bb.	" 166. Recht und Gericht.	gg.	" 167. Recht und Gericht.
	cc.	" 93. Rechnungsfachen.	hh.	" 242. Recht und Gericht.
	dd.	" 48. Beamte.	ccc.	" 554. Kirchliches u. Glaubensfachen.
	ee.	" 262. Abzug.		
Rheinthal.	h.	Art. 17. Beamte.	mm.	Art. 288. Kirchliches u. Glaubensfachen.
	kk.	" 42. Rechnungsfachen.	oo.	" 211. Zoll- u. Verkehrsfachen.
	ll.	" 75. Obrigkeitliche Lehren.	pp.	" 289. Kirchliches u. Glaubensfachen.
	mm.	" 287. Kirchliches u. Glaubensfachen.	ddd.	" 290. Kirchliches u. Glaubensfachen.
Sargans.	qq.	Art. 38. Rechnungsfachen.	tt.	Art. 103. Rechts- u. Gerichtsfachen.
	rr.	" 102. Rechts- u. Gerichtsf., Polizeil.	uu.	" 75. Obrigkeitliche Lehren.
	ss.	" 189. Handel u. Verkehr, Gewerbswes.	vv.	" 104. Rechts- u. Gerichtsfachen.
Baden.	p.	Art. 27. Allgemeine Verwaltungsfachen.	v.	Art. 399. Locales.
	q.	" 51. Obrigkeitliche Güter zc.	w.	" 370. Kirchliches u. Glaubensfachen.
	r.	" 173. Abzug.	x.	" 238. Zölle.
	s.	" 184. Polizeiliches.	y.	" 291. Kriegswesen.
	t.	" 397. Locales.	z.	" 292. Kriegswesen.
	u.	" 398. Locales.	eee.	" 102. Jubicatur- u. Competenzanst.
Freiämter.	ww.	Art. 47. Rechnungsfachen.	yy.	Art. 106. Polizeiliches.
	xx.	" 99. Rechts- u. Gerichtsfachen.		
Bier cunetb. Vogt. überh.	o.	Art. 83. Gesundheitspolizei.		

728.

Conferenz der evangelischen Orte anlässlich der Fahrrechnungs-Tagfagung zu

Baden. 1680, 30. Juni.

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte f. Abschied 727 (für evangelisch Glarus Statthalter Weiß).

a. Weil durch die von den katholischen Mitlandleuten von Glarus beabsichtigte Landes- und Regierungstheilung die Evangelischen von der Communication mit Zürich abgeschnitten und gleichsam in eine Fischreuse eingesperrt, den Katholischen Befugniß zur Aufnahme Fremder, hiemit die Möglichkeit gegeben würde, sich allmählig an Mannschaft zu verstärken, auch die Gefahr nahe läge, daß die Vogteien Ugnach und Gaster ganz in den Besitz des katholischen Theils kämen, hiemit der Paß nach Toggenburg, Bünden und Venedig abgeschnitten werden könnte, liegt es im Interesse der evangelischen Orte, die Landestheilung von Glarus zu verhindern. Wenn also bei Anhörung beider Parteien in gemeinsamer Sitzung keine gütliche Verständigung erhältlich ist, soll man ihnen anrathen, den Span durch Schiedsmänner beiseitigen zu lassen. Sollten aber die katholischen Orte für eine Landestheilung gestimmt sein und einen Mehrheitsbeschluß fassen wollen, werden die evangelischen Orte auf Verschub dringen oder protestirend den Rathssaal verlassen. **b.** Aus der eingezogenen Erkundigung über den Zustand der evangelischen Thalleute in Piemont ergab sich, daß einige Gemeinden der Prediger entbehren, das Lesen evangelischer,

nicht von der Inquisition censirter Bücher verboten, die Thalleute von allen Ehrenämtern ausgeschlossen, auf den Höhen viele als Festungen dienliche neue Klöster erbaut, die Pässe und Zugänge in die Thäler gesperrt, Kauf und Verkauf der Güter nachtheilig beschränkt seien. Diese Beschwerden sollen dem Baron Greiff mit Vermeidung jedoch des Verdachts, daß die Thalleute selbst geklagt haben, vorgestellt, demselben auch ein Schreiben an die Regentin übergeben werden, mit der Bitte, die Patente von 1655 und 1664 in Ausübung bringen zu lassen. **c.** Der evangelische Dank-, Fast-, Buß- und Betttag wird auf Donnerstag den 19. August (a. K.) angesetzt. **d.** In Bezug auf Toggenburg referirte der evangelische Gesandte von Glarus, wie zwei Bücher verbrannt worden seien und wie in Betreff der Katechisation die Prediger jährlich bei dem Landvogte zu Eichensteig um Benennung der Katechisationstage sich anmelden sollten, sie sich aber nicht dazu verstehen, die Katechisation nicht auf solche Weise als eine Gnade erkennen wollen. Ein Schreiben des Hofmeisters Fidel von Thurn bestätigt dieß und gibt zugleich die Versicherung, daß der Fürst sein gegebenes Wort halten werde, aber auch verhüten wolle, daß dadurch den katholischen Ungelegenheiten zuwachsen. Man begnügt sich daher, an den Hofmeister das Gesuch zu stellen, daß erklärt werde, jene Benennung der Katechisationstage sei nicht als eine Gnade zu achten, sondern unpräjudicial. **e.** Auf die Klage Basels, daß die verheißene Verwendung des französischen Gesandten Gravel noch keinen Erfolg gehabt habe, die Hinterhaltung der Zinsfrüchte aus dem Elsaß bei Annäherung der Ernte neue Entbehrungen in Aussicht stelle, in Bezug auf die Zölle und das Postwesen Neuerungen gemacht werden, die mit den bei der Bundeserneuerung gegebenen Zusagen gar nicht zusammenstimmen, wird beschlossen, bei dem französischen Gesandten nochmals um seine Verwendung einzukommen. **f.** Da im nimmwegischen Friedenstractate bei Einschließung der Eidgenossenschaft der Zugewandten nicht gedacht ist, wird zunächst abgewartet, ob der Gesandte des Fürsten von St. Gallen die Sache in der gemeinsamen Sitzung zur Sprache bringe, in welchem Falle man ihn secundiren würde; geschähe dieß nicht, so böte sich bei Berathung des an den König von Frankreich zu richtenden Dankschreibens Gelegenheit dazu. **g.** In Bezug auf die von Kaspar Paravicini zu Grünenbach im Algau beehrte Pfrundverbesserung ist im Namen der fünf evangelischen Städte an Dr. von Jena, kurbrandenburgischen Gesandten zu Regensburg, das Gesuch zu stellen, daß er bei dem Reichserbmarschall von Pappenheim fürbittlich um Herstellung des frühern Pfrundeinkommens zu Grünenbach einkomme. Wäre solches nicht erhältlich, so würde dem Pfarrer Paravicini lebenslänglich das Additament von 100 Gulden bezahlt; doch nehmen Basel, Schaffhausen und St. Gallen diesen Antrag ad referendum. **h.** Die Ablösung der Schuldbriefe veranlaßte seit einiger Zeit vielen Unwillen. Zürich anbietet, wenn Bern damit verschone, seinerseits auch gegen Schaffhausen innezuhalten; Bern aber meint, es sei billig und recht, daß die Obrigkeit, welche um der Unterthanen willen so manche Lasten trage, auch vor Fremden etwas Nutzen von ihnen ziehe; Schaffhausen wünscht, daß solche Ablösungen unterbleiben, oder daß doch die abgelösten Schuldbriefe nicht in Particularhände kommen, womit auch Zürich einverstanden ist. **i.** Kurpfalz bittet in Bezug auf die angeliebten 62,000 Reichsthaler um Verlängerung des Zahlungstermins und klagt zugleich über die von Frankreich erfahrene Gewaltthätigkeit; das sehr verdankenswerthe Fürschreiben der eidgenössischen Orte sei zwar an den König von Frankreich eingegeben worden; dessen ungeachtet aber haben seine Beamten im Elsaß, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des westphälischen Friedens, auf Vorgänge von 1620, 1629 und 1630 zurückgreifend, die Ueberlassung der an die Pfalz gekommenen Güter im Elsaß gefordert, hiemit

jenen Friedensschluß annullirt, am 2. Juni des Schlosses Falkenburg sich bemächtigt, das Oberamt Neustadt verwüstet. Als ein Ausschuß der evangelischen Orte den französischen Gesandten Gravel hierüber befragte, wurde von ihm geantwortet, das Elsaß sei durch den westphälischen Frieden an die Krone Frankreich abgetreten worden; diese habe aber auf keine andere Weise zum Besitze desselben gelangen mögen, daher zur Gewalt greifen müssen. Diese Antwort wurde dem Pfalzgrafen unter dem Ausdrucke des Bedauerns mitgetheilt. **k.** Zürich empfiehlt das Lexicon græco-latinum des Professors der griechischen Sprache, J. C. Schweizer, zu einem Privilegium gegen den Nachdruck auf etwa fünfzehn Jahre. Wird empfehlend in den Abschied genommen.

729.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Lanis. 1680, 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 157, S. 521.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bodmer. Bern. Joh. Rudolph Sinner. Lucern. Joh. Rudolph Dürler. Uri. Joh. Karl Bessler, Sefelmeister. Schwyz. Hans Martin Gasser. Unterwalden. Joh. Arnold Heimann, Zeugherr. Zug. Karl Kaspar Kaiser. Glarus. Palavicino de Palavicinis. Basel. Martin Stäbelin. Freiburg. Franz Prosper Python, alt-Bürgermeister. Solothurn. Jakob Suri. Schaffhausen. Joh. Konrad Wepfer.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.	b. Art. 62. Justizsachen.	g. Art. 92. Salzregal.
Lanis.	a. Art. 70. Landes- u. Communalverwalt. i. Allg.	e. Art. 151. Justizsachen.
	c. " 42. Landes- u. Communalverwalt. i. Allg.	f. " 152. Justizsachen.
	d. " 71. Landes- u. Communalverwalt. i. Allg.	

730.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Zuggarus. 1680, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 157, S. 557. — Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Dieselben wie im Abschied 729.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Zuggarus u. Mainthal.	b. Art. 11.
Zuggarus.	a. Art. 31. Landesverwaltung im Allgemeinen.

b. aus dem Zuger Exemplar.

731.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib. 1680, 16. August.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Sebastian Nuheim, Landammann; Joh. Heinrich Bessler, Zeugherr. Schwyz. Joh. Jakob Weber, Landammann; Franz Betschart, alt-Landammann und Landesfähnrich; Franz Ehrler, alt-Landammann. Nidwalden. Joh. Ludwig Lussi, Landammann, Landeshauptmann in Ob- und Nidwalden; Joh. Jakob Stulz, alt-Landammann; Niklaus Kaiser, Statthalter.

a. Die zur Jahrrechnung nach Bellenz, Bollenz und Riviera bestimmten anwesenden Gesandten werden herkömmlicher Weise mit den nöthigen Instructionen versehen. **b.** Schwyz findet bedenklich, daß Uri meint, ihm allein gebühre es, die dreiörtlichen Conferenzen auszuschreiben; man wolle ihm zwar die Präcedenz des Vorganges und andere Prärogativen als Vorort nicht streitig machen; es könne aber einem andern Orte etwas begegnen, das zu Ausschreibung einer Conferenz nöthigen möchte, ohne daß Uri das hindern könnte. Nidwalden ist in so weit gleicher Ansicht, als in besondern Fällen das einer Conferenz bedürftige Ort das Ansuchen um Ausschreibung der Conferenz an Uri stelle, in dringenden Fällen nach altem Brauche selbst ausschreibe. Uri erklärt zwar, darüber keine Instruction zu haben, nimmt das Zugeständniß von Schwyz und Nidwalden, daß Uri die dreiörtlichen Conferenzen ausschreibe, im Sinne Nidwaldens für bekannt an. Des Conferenzortes halben läßt man es bei dem Umgange bleiben. **c.** Auf den 22. August *) wird eine Conferenz zur Vornahme der Lucerner Zollangelegenheit angesetzt. **d.** Für das parmefanische Geschäft wird Landammann Bessler von beiden Orten Schwyz und Nidwalden anerkannt; ihm soll jedes Ort noch einen Satz beordnen.

732.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Einsiedeln. 1680, 18. u. 19. November.

Landesarchiv Schwyz.

Stellvertreter von Einsiedeln: Augustin Reding von Biberegg, Abt des Gotteshauses Einsiedeln; Christophorus von Schönau, Dekan; Anton von Beroldingen, Statthalter; Lazarus Heinrich, des Kleinen Raths in Zug, Kanzler.

Gesandte: Schwyz. Jakob Weber, Landammann; Franz Ehrler, gewesener Landvogt im Thurgau; Franz Betschart, gewesener Landvogt in Lauis und Gaster, Landesfähnrich; Jost Rudolph Reding von

*) Ein Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden.

Viberegg, Landesssekelsmeister; Johann Abegg, Landvogt im Gaster; Johann Kaspar Dettling, Landweibel; Franz Victor Schorno, Landschreiber. *Glarus.* Daniel Bussi, gewesener Landvogt im Thurgau, Landammann; Joh. Peter Weiß, Statthalter.

a. Nach gegenseitig abgelegten Complimenten reassümirte Abt Augustin die Verhandlungen vom 29. November 1679 betreffend den Giesenhof, das Langholz und die kaltbrunnischen Differenzen, und setzt namentlich die Gründe auseinander, laut welchen der Giesenhof und das Langholz zu Reichenburg gehören. Darauf wird entgegnet, es sei verwunderlich, daß er die bereits aufgegebenen Ansprüche an den Giesenhof wieder aufnehme u. s. w. Nachdem hierauf der Abt sich zurückgezogen hatte, wurden einige Herren mit Entwerfung eines Vergleichs beauftragt, der die Bestimmungen erhielt: 1) Der Giesenhof gehört zu Gaster; durch das Langholz hinunter werden Gränzmarchen gesetzt, durch welche der dritte Theil des Langholzes dem Gaster zugetheilt wird, doch mit dem Vorbehalt der Fastnachtshühner, welche der Abt laut Hofrodol von dem Fährmann zu beziehen hat. 2) Die Zugrechte um liegendes Gut, Heu, Gras im Hofe Kaltbrunnen gehören in das kaltbrunnische Hofgericht, vorbehalten die landvogteilichen Mandate u. s. w. 3) Die Beerdigung der Mütter unehelicher Kinder im Gaster wird zwar vom Landvogt und seinen Beamten vorgenommen, aber in Anwesenheit des Ammanns des Gotteshauses, dem die Findelkinder angehören. 4) Der Weinschäzer und der Tavernen halber soll die Abtei nicht benachtheiligt werden. 5) Wenn dem Landvogt acht Tage vorher das Gericht in Kaltbrunnen verkündet worden ist und er dann nicht bei dem Gerichte eintrifft, um demselben beizuwohnen, so mag und soll der Hofammann in der Gerichtsverhandlung fortfahren. 6) Die Landvögte und Gesandten sollen mit der Execution ihrer Urtheile einhalten, wenn Recurs nachgesucht wird. 7) Die Abbote im Hofe Kaltbrunnen geschehen durch den Hofammann; ebenso Attestationen, Briefe und Siegel, mit Ausnahme der Criminalien; Schuldbriefe fertigt der Hoffschreiber, der Untervogt zu Schänis siegelt sie. 8) Die Mitlandleute im Gaster sollen bei Rechtsstreitigkeiten zu Kaltbrunnen nicht zu Stellung von Bürgschaften angehalten, also nicht als Fremde behandelt werden. 9) Die Waisenvögte in Kaltbrunnen zu ernennen wird dem Hofammann überlassen.

b. Ausmarchung im Langholz und Marchenbeschreibung.

Am 7. December wurde der Inhalt dieses Abschieds von Landammann und ganzem geseßenem Landrath zu Schwyz gutgeheißen und bestätigt. (Schlußbemerkung zum Abschied).











